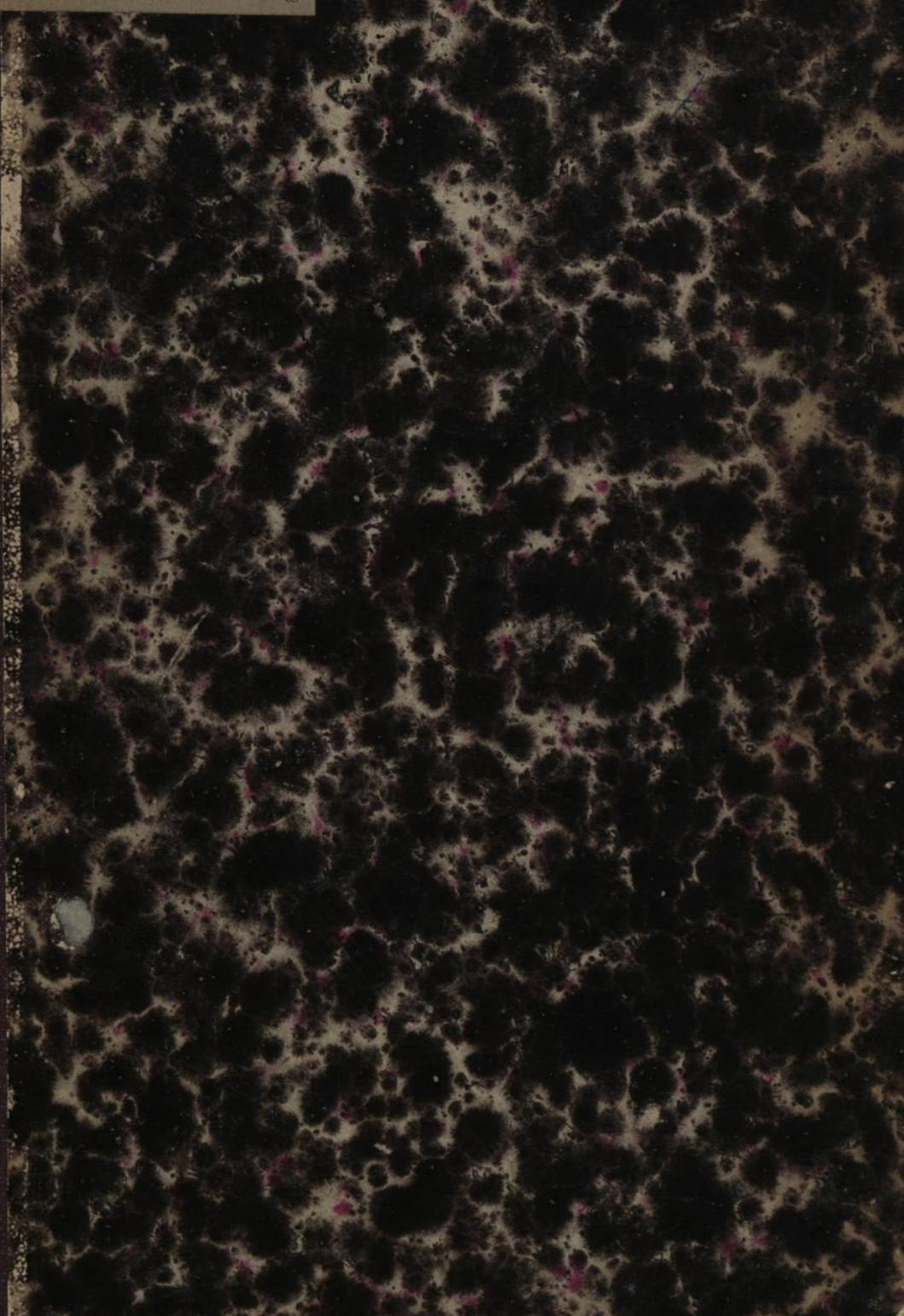


Wiener Stadt-Bibliothek.

19328

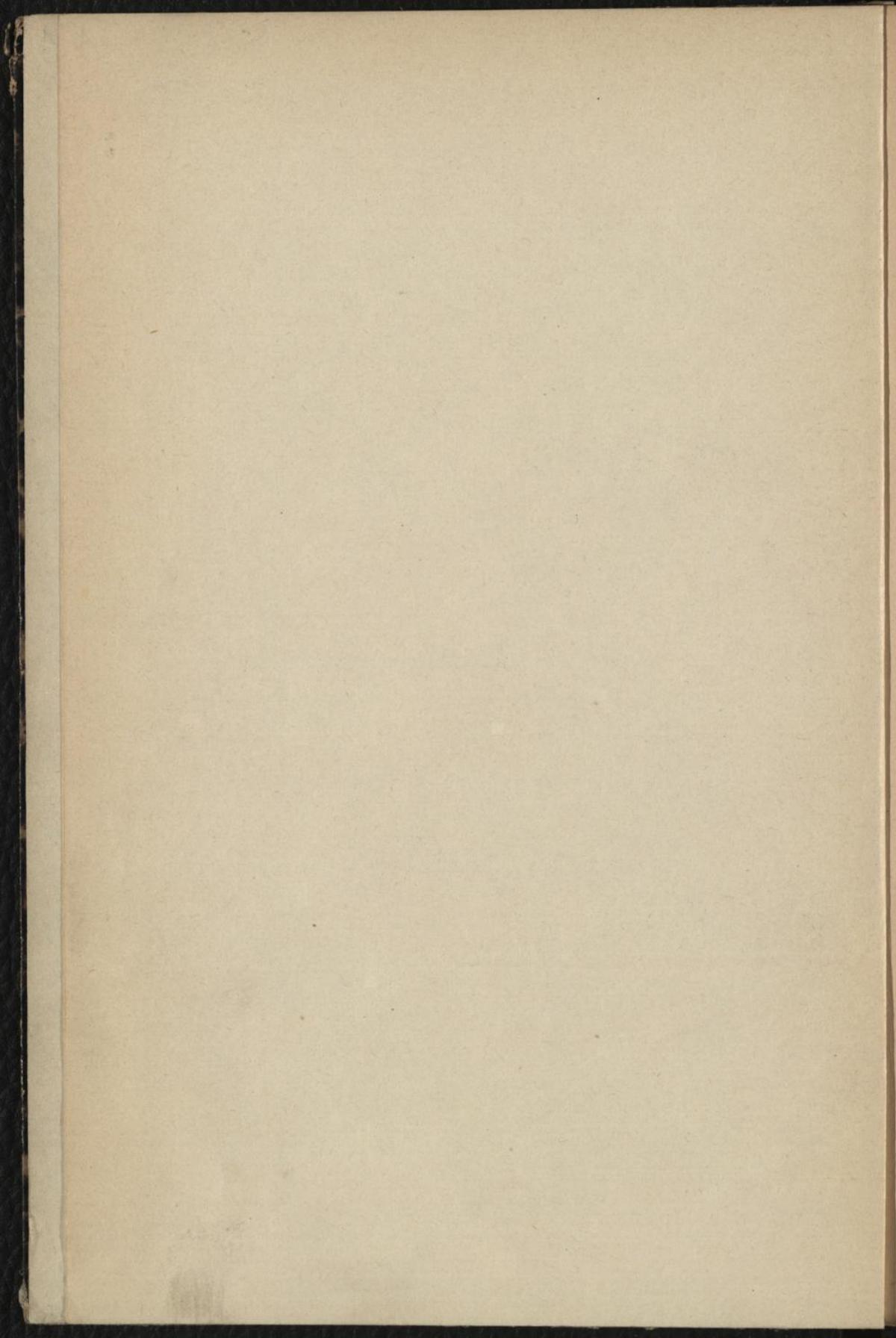
A



Wien

Verlagsgesellschaft

Dr. August Zorn



Wien

und die

Vereinigung der Vororte.

Von

Dr. Leopold Berg,

Mitglied der Gemeindevertretung von Wien.



Wien.

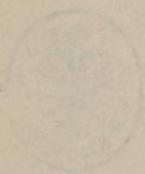
Verlag der G. J. Manz'schen Buchhandlung.

1876.

Wien

1871

Vereinigung der Forster



Wien

Verlag von J. Neumann, Neudamm

1871

Vorrede.

Es gibt in Oesterreich eine ganze Reihe von Fragen des öffentlichen Lebens, welche, obwohl wiederholt angeregt, bis heute noch immer nicht zur Durchführung gelangt sind. Unter diese Fragen gehört auch die Vereinigung der Vororte mit Wien, deren Lösung seit Jahren bisher ohne Erfolg angestrebt wurde.

Ihre Erledigung bedarf auch der Mitwirkung der zwei gesetzgebenden Factoren des Reiches, des Landtages wie des Reichsrathes. Der eine dieser Vertretungskörper ist für eine längere Periode zu legislatorischer Thätigkeit einberufen; der andere muß demnächst zu seiner gewöhnlichen Session zusammentreten. Diese beiden Umstände sind es, welche den Verfasser der vorliegenden Studie bewogen haben, die Vereinigung der Vororte neuerlich in Anregung zu bringen. Es lag keineswegs in seiner Absicht, die Frage in erschöpfender Weise bis in die kleinsten Details zu behandeln, wohl aber sollten in großen Zügen die wichtigsten Fragen berührt werden, welche im Falle der Vereinigung der Vororte mit Wien zur Erledigung kommen

müssen. Bis heute hat es an einer solchen Arbeit gefehlt, welche die nothwendigen Reformen in zusammenhängender Reihenfolge einer Besprechung unterzogen hätte. Dies zu thun beabsichtigte der Verfasser. Sollte es ihm gelungen sein, in nachhaltiger Weise die Lösung dieser wichtigen Aufgabe angeregt zu haben, so hält er vorläufig seine Aufgabe für erfüllt. An Anderen liegt es, durchzuführen, was hier vorgeschlagen wird.

Wien im Zänner 1876.

Dr. Berg.

1.

Wie die innere Stadt Wien vor anderthalb Decennien durch Mauer und Graben vor weiterer Entwicklung, deren sie dringend bedurfte, abgeschlossen war, bis das Machtwort des Kaisers die Erlösung aus diesem Bann brachte, so ist heute die gesammte Stadt umgürtet mit Linienwall und Graben und einem von Tag zu Tag wachsenden Häusermeer, welches man mit dem Collectiv-Namen „Vororte“ bezeichnet. Ganz gleiche Schranken hemmen jetzt die Entwicklung der Gesamtstadt; ihre Beseitigung ist dringend im allgemeinen Interesse geboten. Die gesammten Verhältnisse aber haben sich seitdem in einer Weise geändert, daß nicht mehr ein Machtspruch genügt, die bestehenden Uebelstände zu beseitigen. Das Zusammenwirken aller gesetzgebenden sowie jener berathenden Factoren, die hier in Betracht kommen, ist erforderlich, um eine Aenderung der Dinge, eine Wendung zum Besseren herbeizuführen.

In der Vereinigung der gesammten Vororte mit Wien zu einer einzigen Großcommune allein kann der Weg zu gedeihlicher Entwicklung für Wien wie für die Vororte erblickt werden. Der Gedanke selbst ist nicht neu; schon vor langer Zeit erkannte man die Bedeutung dieses Schrittes, seine hohe Wichtigkeit. Nicht minder wurden die großen Opfer betont, welche für Wien aus der Vereinigung erwachsen werden. Ebenso aber wurden auch die geradezu entscheidenden Gründe her-

vorgehoben, welche für diese Maßregel und deren schleunigste Durchführung sprechen. Die Bevölkerung in Wien wie in den Vororten hat sich wiederholt für die Vereinigung ausgesprochen. Die Vortheile, welche für Wien erwachsen werden, sind wohl materiell von sehr geringer Bedeutung; desto mehr aber werden die Vororte in dieser Hinsicht gewinnen. Aus diesem Gesichtspunkte allein schon hat die Majorität der Bewohner in den Vororten sich der Vereinigung stets zugeneigt. Je länger dieselbe jedoch hinausgeschoben wird, desto schwieriger werden sich die Verhältnisse gestalten, desto mehr wird Wien, welches jetzt schon von einer lebendigen Wallmauer eingeschlossen ist, unter dem Druck jener ungünstigen Zustände leiden, welche in den Vororten herrschen und auf deren Besserung es nicht den geringsten Einfluß nehmen kann, obgleich es früher oder später die schlechten Folgen der jetzigen Gebarung wird beseitigen müssen. Insbesondere kommen hier die Gesundheitspflege, das Markt- und Approvisionirungswesen sowie die Schulzustände in den Vororten in Betracht, deren Wirkungen auf die Residenz wiederholt in der empfindlichsten Weise sich fühlbar gemacht haben. Es muß ferner betont werden, daß die Bewohner der Vororte sich zum nicht geringen Theil aus den Gemeindeangehörigen von Wien recrutiren, die nur durch Linienwall und Graben von der eigentlichen Heimat geschieden sind. In politischer Beziehung aber können beide Theile nur gewinnen. Es ist nicht gleichgiltig, ob die gesammte Masse der Bevölkerung, die schon heute zu Wien gezählt werden muß, als Ein Ganzes ihr Votum in den Fragen der Freiheit und des Fortschrittes in die Waagschale wirft, oder ob es bei der Zerfahrenheit, die in den Vororten gerade auf diesem Gebiete noch herrscht, gelingt, Minoritäten künstlich in Majoritäten umzuschaffen, die als ein Hemmschuh der freien und fortschrittlichen Entwicklung betrachtet werden müssen. Gewisse Einflüsse, die jetzt noch mächtig sind, werden dann auf jenen geringen Wirkungskreis beschränkt sein, den sie heute in Wien besitzen, wahrlich nicht zum Nachtheile der Bevölkerung. — Die Umgestaltung der Landtags- wie der Reichsrathswahlordnung für die Vororte, die ohnehin im Falle der Vereinigung

erfolgen muß, wird genügen, um in dieser Beziehung dieselben Bedingungen einer gedeihlichen Entwicklung zu schaffen wie in Wien selbst.

Wir haben schon erwähnt, daß die Vereinigung mit nicht geringen Opfern verbunden sein wird. Diese heute ziffermäßig anzugeben, liegt ebenso wenig im Bereich der Möglichkeit als es vorläufig nothwendig erscheint. Im schlimmsten Falle jedoch wird es sich nur um die Uebergangsjahre handeln. Daß hiemit keine besonderen Gefahren verbunden sein werden, dafür bietet Wien selbst ein eclatantes Beispiel an der Vereinigung der gesammten Stadt und Vorstädte zu acht, resp. jetzt zehn Bezirken, welche mit nicht geringeren Schwierigkeiten verbunden war, als dies bei der Vereinigung der Vororte mit Wien der Fall sein wird.

Man sollte nun freilich meinen, daß eine so wichtige Frage, die schon seit geraumer Zeit auf der Tagesordnung steht, auch der Lösung einigermaßen nahe gebracht worden sei. Allein leider ist dem nicht so. Wir wollen zum Beweise hiesür nur in kurzen Zügen die bisherige Geschichte der Bestrebungen auf diesem Gebiete unseren Lesern vorführen.

Die erste öffentliche Anregung zur Vereinigung fand vor Jahren durch den großen Vorkämpfer der Freiheit, den Abgeordneten und Gemeinderath Dr. v. Mühlfeld statt. Im Gemeinderathe fiel sie damals leider auf sehr unfruchtbaren Boden. In den Vororten jedoch bemächtigten sich einzelne Personen dieser Idee und begannen eine zeitweise sehr lebhaftige Agitation für dieselbe. Es trat hiebei eine sehr merkwürdige Erscheinung zu Tage. Die Bevölkerung selbst trat in Petitionen und Resolutionen in entschiedener Weise für die Vereinigung ein. Die Vertretungskörper der Vororte dagegen sprachen sich in ihrer Majorität gegen die Vereinigung aus, ohne daß die Bevölkerung bisher bei den Wahlen dafür Sorge getragen hätte, ihre Wünsche auch in diesen Körperschaften in energischer Weise vertreten zu lassen. Gründe stichhältiger Natur wurden freilich niemals gegen die Vereinigung vorgebracht, wohl aber kam es deutlich zum Vorschein, daß der Verzicht auf ihre bisherige Machtstellung vielen dieser Vertreter sehr unangelegentlich käme. Nur zwei Gemeinden

machen in dieser Beziehung eine rühmliche Ausnahme, Unter-Meidling und Währing, während in Ober-Meidling eine ansehnliche Minorität sich ebenfalls für die Vereinigung aussprach und ein diesbezügliches Separatvotum an den niederösterreichischen Landtag leitete.

Der Wiener Gemeinderath beschäftigte sich bereits wiederholt auch mit dieser Frage, die den Gegenstand von Anträgen, Discussionen und Beschlüssen bildete, deren wichtigster wohl die Wahl einer eigenen Vororte-Commission war, deren Thätigkeit bis jetzt jedoch verhältnißmäßig wenig in Anspruch genommen wurde. Im Allgemeinen hat man im Wiener Gemeinderathe die Wichtigkeit der Vereinigung mit seltener Einmütigkeit bejaht, ohne jedoch bis jetzt in eingehender Weise diesen Gegenstand zu behandeln.

Auch der niederösterreichische Landtag hat sich wiederholt für die Vereinigung ausgesprochen und dieselbe als eine Frage bezeichnet, die in nächster Zukunft gelöst werden müsse. Er hat sogar mit Rücksicht hierauf verschiedene Gesetzentwürfe abgelehnt, welche die Reform von in Wien bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bezweckten. Der Reichsrath, welchem mehrere diesbezügliche Petitionen überreicht wurden, begnügte sich leider, dieselben der „geschäftsmäßigen“ Behandlung zu unterziehen. Die Handelskammer dagegen sowie eine ganze Reihe von Corporationen, wie z. B. das Gremium der Wiener Kaufmannschaft u. s. w., haben sich entschieden für die Vereinigung erklärt und ihr Votum auch ausführlich begründet.

Die Regierung jedoch hat, trotz der Aufforderung, die insbesondere der niederösterreichische Landtag in officieller Weise an sie ergehen ließ, bis heute noch nicht einmal die Beseitigung der Haupthindernisse, die sich der Vereinigung entgegenstellen, eingehend gewürdigt, wie sie überhaupt in Bezug auf Wien nichts weniger als rücksichtsvoll vorgegangen ist. Wir erinnern hier nur daran, daß kaum einer von jenen Beschlüssen der Theuerungsenquête, welche doch von der Regierung selbst einberufen wurde, durchgeführt ist, zu dessen Activirung die Regierung berufen gewesen wäre.

Gegenüber diesen Hindernissen gilt es, unermüdet Mittel und Wege zu suchen, um die Vereinigung endlich zu Stande zu bringen. Insbesondere aber liegt es an den Wählern, nur solche Vertreter mit ihrem Vertrauen zu beehren, welche entschieden für die Vereinigung einzutreten sich verpflichten.

Erfreulich jedoch in der bisherigen Geschichte der Vereinigung ist eine Thatsache. Wir haben schon erwähnt, daß die Gemeinde Währing eine der ersten war, welche sich für die Vereinigung aussprach. Mit dieser Gemeinde wurden auch von Seite der Commune Wien Unterhandlungen angeknüpft, die so weit gediehen sind, daß dem Vertragsabschlusse über die Vereinigung keine Hindernisse mehr im Wege stehen. Unter solchen Umständen empfiehlt es sich von selbst, die Einverleibung dieser Gemeinde möglichst zu beschleunigen, damit mit der Vereinigung überhaupt endlich einmal ein Anfang gemacht werde.

Alle Verhältnisse, welche bei dem Vertragsabschlusse berücksichtigt werden müssen, bildeten bereits den Gegenstand commissioneller Berathung. Sie werden auch bezüglich der übrigen Vororte zur Sprache kommen müssen, und wir gehen daher nun an die Erörterung jener Fragen, welche bei der Vereinigung der Vororte überhaupt in Betracht kommen.

II.

Fragen, welche im Falle der Vereinigung der Vororte mit Wien zur Lösung kommen müssen.

Eine so großartige Umgestaltung bestehender Verhältnisse, wie sie durch die Vereinigung der Vororte mit Wien in's Werk gesetzt werden soll, bedingt selbstverständlich auch eine Reihe von Maßregeln auf administrativem und politischem Gebiete, ohne deren gleichzeitige Durchführung diese Vereinigung gar nicht stattfinden kann. Alle gesetzgebenden Factoren des Reiches werden in gleicher Weise an dieser neuen Schöpfung jenach ihrer Competenz participiren müssen, ebenso wie die Vertretungen von Wien und den Vororten. Wir wollen daher im Nachfolgenden die wichtigsten von jenen Maßregeln kurz erörtern, welche durch die Vereinigung der Vororte mit Wien geboten erscheinen.

Wir beginnen mit der Gemeindevvertretung. In Wien selbst hat sich die Nothwendigkeit einer Reorganisation der Gemeindevvertretung längst als nothwendig herausgestellt. Dem das provisorische Gemeindestatut für die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, welches heute noch, einige wenige Bestimmungen ausgenommen, zu Recht besteht, rührt aus der Epoche der Reaction her und kann schon aus diesem Grunde allein im constitutionellen Rechtsstaate nicht als das geeignete Directiv angesehen werden.

In den Vororten dagegen gilt die Landgemeindeordnung für das Erzherzogthum Nieder-Oesterreich vom 31. März 1864, welche ebenfalls schon aus dem Grunde nicht passend erscheint, weil sie eben für Landgemeinden bestimmt ist, während die Vororte den Charakter dieser Gattung von Gemeinden längst verloren haben. Wir wollen hier noch darauf hinweisen, daß der Scheinliberalismus, welcher zur Zeit der Entstehung des genannten Gesetzes in Oesterreich tonangebend war, keineswegs die Absicht hatte, die den Gemeinden gebührende Autonomie ihnen zu gewähren, sondern einzig und allein von dem Streben befeelt war, unter dem Scheine der Freiheit die alte ererbte Macht zu bewahren.

Es wird sich daher darum handeln, daß für den Fall der Vereinigung der Vororte mit Wien ein neues Statut geschaffen werde, welches unter strenger Wahrung des Selbstgovernmentes den wiederholt ausgesprochenen Wünschen der Bevölkerung die- und jenseits des Linienwalles Rechnung trägt. Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, die Grundzüge dieses neuen Statutes festzustellen oder gar den Entwurf eines solchen vorzulegen. Dieß mag einer besonderen Arbeit vorbehalten bleiben. Allein darauf muß alles Ernstes hingewiesen werden, daß es sehr entschiedener Kämpfe bedürfen wird, um ein Statut zu schaffen, welches besser ist, als die provisorische Gemeindeordnung für Wien und das Statut für die Landgemeinden. Es braucht hier nur auf die Geschichte der Wiener Communalverwaltung hingewiesen zu werden, um die Richtigkeit dieser Behauptung vollständig außer Zweifel zu stellen.

In Wien selbst haben zweierlei Arten des Strebens sich gezeigt, die bestehende Gemeindeverfassung zu ändern; die eine bezweckte eine vollständige Aenderung des Statuts, die andere partielle Abänderungen von entscheidender Tragweite.

Schon im Jahre 1860, also noch vor Beginn der constitutionellen Aera, hatten sich die Mängel des bestehenden Gemeindestatuts in einem Maße fühlbar gemacht, daß damals bereits ein ganz neues Statut ausgearbeitet und der öffentlichen Discussion unterzogen wurde. Dieses Statut gelangte

jedoch niemals zur gesetzlichen Behandlung. Als im Jahre 1861 Oesterreich zum constitutionellen Rechtsstaat umgestaltet wurde, fehlte es ebenfalls nicht an Bestrebungen, eine totale Aenderung des Gemeindestatuts zu bewirken. Diese Bestrebungen scheiterten jedoch vollständig an dem Widerstreben der herrschenden Partei im Gemeinderathe, um so mehr, als dieselben von den liberalen Elementen des Gemeinderathes ausgingen. Wir wollen hier nur den Entwurf eines Gemeindestatuts erwähnen, welcher von dem Gemeinderathe Stendel und Genossen ausgearbeitet wurde, jedoch stets Entwurf blieb, sowie den Plan des Ministers Hohenwart, Wien zu einer eigenen Provinz zu erheben, der mit dem Sturze dieses Ministers sein Ende fand.

Weit mehr noch von Interesse sind die theilweisen Aenderungen des Gemeindestatuts, welche theils durchgeführt, theils beabsichtigt wurden. Wir erwähnen hier des gewaltigen Kampfes, der unter dem Bürgerministerium um das Wahlrecht der Gemeindegengenossen geführt wurde. Das Bürgerministerium, Dr. Giskra vor Allem, entschied sich gegen dieses Wahlrecht, obgleich in späterer Zeit, nach Activirung des Reichsgerichtes, von diesem wiederholt den Gemeindegengenossen im Sinne des Art IV des Staatsgrundgesetzes vom 20. December 1867 dieses Recht zuerkannt wurde. Unter Belcredi wurde durch das Landesgesetz vom 5. October 1868 den Gemeindegengenossen in Wien übrigens das active und passive Wahlrecht zuerkannt. Eine ebenso wichtige Aenderung trat durch das Landesgesetz vom 11. Jänner 1867 ein, durch welches Jeder, der ein persönliches Wahlrecht besitzt, zur Ausübung desselben berechtigt erscheint, unabhängig davon, ob ein Steuerrückstand aushafte oder nicht.

Dies führt uns nun zu dem ersten Punkte, welcher hier besprochen werden muß, der Gemeindegewahlordnung von Wien. Die Aenderung der Gemeindegewahlordnung, eines der wichtigsten Abschnitte des Gemeindestatuts, bildet seit Jahren den Gegenstand eingehender Erörterungen im Schooße des Gemeinderathes selbst, wie in den alljährlich stattfindenden Wahlversammlungen, sowie auch in den verschiedenen politischen Vereinen. Insbesondere haben die Wähler in allen Bezirken und

zwar in ihrer Majorität auf die Beseitigung des Wahlkörpersystems, als des hauptsächlichsten Krebschadens der Wahlordnung, gedrungen und es hat sich der Gemeinderath selbst bereits zweimal für diese Maßregel ausgesprochen und die Schaffung eines diesbezüglichen Landesgesetzes zu erwirken gesucht. Der niederösterreichische Landtag hat jedoch den Gesetzentwürfen, welche von Seite des Gemeinderathes an ihn geleitet wurden, die Zustimmung versagt. Man berief sich hiebei darauf, daß die Vereinigung der Vororte mit Wien ja ohnehin nur mehr eine Frage der Zeit sei und dann ohnehin ein neues Gemeindestatut, resp. eine neue Wahlordnung geschaffen werden müsse. Allein der eigentliche Grund für das Vorgehen des Landtags in seiner Majorität ist ein anderer. Man behauptete ganz offen, daß der Gemeinderath in seiner Majorität gar nicht für die Aufhebung des Wahlkörpersystems sei, sondern die bezüglichen Beschlüsse nur unter dem Hochdruck der öffentlichen Meinung gefaßt habe. Sei dem, wie ihm wolle, so mag hier noch verzeichnet werden, daß der Bürgermeister der Stadt Wien, Dr. Felder, selbst es war, welcher im Landtage in der entschiedensten Weise sich gegen die Aufhebung der Wahlkörper aussprach, obgleich er vor Jahren im Interesse des Friedens in der Gemeinde die Aufhebung dieses Systems befürwortet hatte. Jedenfalls aber handelt es sich hier um eine politische Machtfrage, welche noch schwere Kämpfe hervorrufen wird, mag der Ausgang sein welcher immer. Denn eine Entscheidung muß gefällt werden, falls die Vereinigung der Vororte mit Wien einmal wirklich stattfindet.

Eine zweite Frage, welche insbesondere jetzt unter die brennenden Tagesfragen auf communalem Gebiete gehört, ist die Reform der Bezirksvertretungen. Die Bezirksvertretungen wurden zwar bereits durch das Gemeindestatut vom Jahre 1850 geschaffen, sie traten jedoch erst im Jahre 1861 in's Leben. Die Stellung, welche sie im Rahmen der Communalverwaltung einnehmen, entspricht keineswegs den Begriffen, welche man bei uns wie anderwärts mit dem Begriffe von Vertretern verbindet, die durch die freie Wahl ihrer Mitbürger zu einem

ebenso mühevollen als schwierigen Ehrenamte berufen werden. Insbesondere das Streben nach der Centralisation der Verwaltung, ohne Rücksicht darauf, daß in einem so großen Verwaltungsgebiete, wie Wien es an und für sich ist, auch eine vernünftige Decentralisation stattfinden muß, hat zu Reibungen und Conflicten aller Art geführt, die namentlich in der Gegenwart einen sehr heftigen Charakter angenommen haben.

Am energischesten trat dieses Bestreben in dem Beschlusse des Gemeinderathes zu Tage, daß ein Landesgesetz erwirkt werden möge, durch welches die bestehenden Bezirksausschüsse aufgehoben werden sollten. An die Stelle der von den Wählern der einzelnen Bezirke gewählten Ausschüsse sollten vom Gemeinderathe ernannte Bezirksräthe treten. Die Bevölkerung von Wien trat entschieden diesem Projecte entgegen, welches übrigens auch von Seite der gesammten Wiener Presse verurtheilt wurde. Der niederösterreichische Landtag, an welchen ein diesen Gegenstand betreffender Gesetzentwurf geleitet wurde, erledigte denselben in günstigem Sinne; traten doch alle Personen, welche gegen die Aufhebung des Wahlkörpersystems sich erklärt hatten, entschieden für die Aufhebung der Bezirksausschüsse ein. Die Regierung empfahl jedoch dieses Gesetz nicht zur Sanction, und so mußte denn, da das Mandat der bisherigen Bezirksausschüsse abgelaufen war, vom Gemeinderath, trotz der großen Unlust, die Neuwahl der Bezirksausschüsse verfügt werden, die auch, wenngleich viel später als es hätte nach dem Gesetze geschehen sollen, endlich stattfand. Daß sich unter den obwaltenden Umständen nur wenig Candidaten für dieses Ehrenamt fanden, war begreiflich. Die künftige Stellung der Bezirksausschüsse, die Reform des Statuts für Wien bildet gegenwärtig den Gegenstand eingehender Berathungen und es erübrigt in dieser Beziehung nur ein Wunsch, daß nämlich der zukünftige Wirkungskreis dieser öffentlichen Functionäre den Forderungen einer geordneten Administration entsprechend gestaltet werde. Die Decentralisation gewisser Agenden, die wir hier nicht näher zu bezeichnen brauchen, muß den leitenden Gesichtspunkt der Reform bilden.

Insbefondere muß darauf hingewiesen werden, daß nach dem gegenwärtigen Statut die Ohnmacht der Bezirksausschüsse in sehr vielen Fällen in einer Weise zu Tage tritt, welche jeden Mann, der von Sinn für das allgemeine Wohl beseelt ist, abschrecken muß, ein solches Mandat anzunehmen. Daß Conflicte aller Art unter diesen Umständen unvermeidlich sind, bedarf angesichts der Vorfälle in jüngster Vergangenheit wohl keines Beweises. Wohl kann man uns einwenden, daß es ja den Bezirksvorständen gestattet ist, den Sitzungen des Gemeinderathes anzuwohnen und die Interessen ihres Bezirkes daselbst zu vertreten; allein die Thatsachen haben wiederholt den Beweis geliefert, daß den Bezirken hieraus nicht der geringste Vortheil erwachsen ist, da die Stimme der Vorstände, welche überhaupt nur consultativ erscheint, auf die Beschlüsse des Gemeinderathes keinen Einfluß übte. Daß mit Rücksicht hierauf die Reform, welche gegenwärtig angestrebt wird, sich als dringend nothwendig herausstellt, bedarf wohl keines weiteren Beweises. Sie wird, in zweckmäßiger Weise durchgeführt, auch den Vororten zu Gute kommen, sobald diese, nach der Vereinigung mit Wien, in gleicher Weise zu Bezirken der Großcommune werden verschmolzen sein, wie dies seinerzeit bezüglich der früheren Vorstadtgemeinden innerhalb der Linien der Fall war. Dies führt uns auf die Reform des Gemeindestatuts in den Vororten. Es muß, den Fall der Vereinigung vorausgesetzt, wie schon erwähnt, ein Statut für die gesammte künftige Großcommune geschaffen werden. Auch hier können wir uns in Details nicht einlassen, sondern wollen nur einige wenige Momente berühren, welche insbesondere in Betracht zu ziehen sind. So wird, mag nun das Wahlkörpersystem beibehalten werden oder nicht, doch wenigstens das Wahlmännersystem in den Vororten fallen müssen, dessen Mängel sich namentlich in kritischen Zeiläufen als sehr bedenklich erwiesen haben für die Sache der Freiheit und des Fortschrittes.

Ein zweites Moment, welches hier in Betracht gezogen werden muß, ist die bereits oben angedeutete Vereinigung verschiedener Vororte zu je einem Bezirk. Weder die Größe ein-

zelner Vororte, noch der Kostenpunkt lassen es empfehlenswerth erscheinen, daß jeder einzelne Vorort zu einem besonderen Bezirke gemacht werde. Die Durchführung dieser Maßregel liegt um so mehr im Interesse der Vorortebewohner, als deren finanzielle Lage im Allgemeinen keineswegs glänzend ist und weit eher eine Verminderung der Ausgaben als deren Vermehrung zweckmäßig erscheint. Ein Widerstand in dieser Beziehung kann nur von einem Theile der gegenwärtigen Vertreter dieser Vororte besorgt werden, welche nicht gerne bereit sein werden, auf ihre gegenwärtige Machtstellung zu verzichten. Allein die Rücksicht für das allgemeine Wohl muß auch für diese Vertreter maßgebend sein, um so mehr, als es ja in der Macht der Bevölkerung liegt, solch ungefüge Elemente durch bessere zu ersetzen. Daß die Vereinigung mehrerer Vorort-Gemeinden zu einem Bezirke übrigens dringend geboten sei, dafür bietet die Geschichte der Vororte selbst eine Reihe von Beispielen. Wir wollen hier nur die Bestrebungen erwähnen, welche dahin gingen, mehrere Vororte zu Einem administrativen, jedoch von Wien unabhängigen Verwaltungsgebiete umzuschaffen, oder die Aufnahme gemeinsamer Darlehen zu gemeinsamen Zwecken, wie sie ebenfalls bereits beabsichtigt wurde. Den einzelnen Vorortgemeinden fehlen eben die Mittel, um eine Reihe von administrativen Maßregeln durchzuführen, welche angehts der herrschenden Uebelstände schon längst sich als nothwendig herausgestellt haben.

Mit der Reform des Gemeindestatuts hängt auch die Reform der gesammten Administration zusammen. Wir haben soeben darauf hingewiesen, daß in den Vororten eine solche Maßregel dringend geboten erscheint. Allein auch in Wien selbst haben sich die Mängel des herrschenden Systems in empfindlicher Weise fühlbar gemacht. Man ist gegenwärtig bereits mit der Berathung verschiedener Detailreformen beschäftigt, während andere erst in Aussicht genommen sind.

Als Hauptforderniß einer Reform auf diesem Gebiete muß vor Allem die Vereinfachung des Geschäftsganges sein, welcher gegenwärtig noch immer viel zu schleppend ist. Der

Gemeinderath hat wohl in Bezug auf seine eigene Gebarung bereits verschiedene zeitgemäße Aenderungen vorgenommen, allein diese sind keineswegs ausreichend. Es bedarf hier einer radicalen Umgestaltung, welche übrigens bereits im Werke ist.

Noch weit mehr gilt dies vom Magistrate und seinen Nebenämtern, welche, als das Executiv-Organ, zunächst mit dem Publicum zu verkehren haben. Auch hier ist der Geschäftsgang durch Normen bedingt, welche größtentheils veraltet sind und keineswegs den Forderungen der Zeit entsprechen. Zudem bietet die riesige Anzahl von alten und neuen Bestimmungen, welche gerade auf dem Gebiete der Administration vorhanden sind, keine geringen Schwierigkeiten, um so mehr, als in dieser Hinsicht gar kein System zu finden ist. Verdanken ja doch viele Verordnungen auf administrativem Gebiet, namentlich aus älterer Zeit, einem einzigen bestimmten Falle ihre Entstehung. Gleichwohl bestehen sie noch heute zu Recht und müssen wohl oder übel beachtet werden. Hiedurch wird nicht nur die Arbeitskraft der Beamten in ganz unnützer Weise in Anspruch genommen, sondern auch den Parteien, welchen unmöglich eine solche Detailkenntniß oft nur schwer zugänglicher oder gar nicht publicirter Verordnungen zugemuthet werden kann, großer Schaden an Zeit und Geld zugefügt. Wir wollen hier gar nicht besonders betonen, daß namentlich in gewissen strittigen Fällen es bisher an einer Instanz gefehlt hat, welche an Stelle administrativen Beliebens das Recht gesetzt hätte. Der Verwaltungsgerichtshof, dessen Errichtung demnächst bevorsteht, wird, so mangelhaft auch die jetzigen Bestimmungen über seinen Wirkungskreis sind, doch den einen Vortheil bieten, daß eine Klärung auf Grund von Recht und Gesetz stattfinden wird, und damit wird auch der Rechtsinn des Volkes selbst, der bei uns noch immer nicht in entsprechender Weise existirt, gehoben werden. Das Bevormundungssystem, welches gerade auf administrativem Gebiete am meisten aus dem alten Polizeistaat in den constitutionellen Rechtsstaat übergegangen ist, wird dann einer vernünftigen Freiheit der Bewegung Raum geben müssen und dadurch auch der Bürgerinn des Individuums erstarken. Der

Bureaokratismus, wie er in Oesterreich lange Zeit geherrscht hat und theilweise noch immer am Ruder ist, hat in dieser Beziehung viel verschuldet, und noch heute müssen dem veralteten System der Verwaltung, welches gegenwärtig besteht, viele Opfer an Zeit und Geld gebracht werden, welche sonst zu anderen, besseren Zwecken verwendet werden könnten.

Eine Aenderung dieser Zustände erscheint jedoch nur dann möglich, wenn zu Trägern der Verwaltung geeignete Personen ausgewählt werden, welche nicht nur Liebe und Lust zu ihrem Berufe, sondern auch die nöthige Befähigung zu demselben besitzen. Die Gegenwart stellt an den Einzelnen weit größere Anforderungen, als dies noch vor kurzer Zeit der Fall war. Die Preise der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse sind nicht in Oesterreich allein, sondern in der ganzen Welt in steter Steigerung begriffen. Private, Institute u. s. w. haben demgemäß auch die Besoldungen ihrer Bediensteten entsprechend erhöht; selbst der Staat hat wenigstens den dringendsten und schreiendsten Bedürfnissen seiner Beamten in letzter Zeit Rechnung getragen. Die Commune Wien steht allein noch zurück in dieser Beziehung. Wohl hat man Aushilfen, Remunerationen, Theuerungsbeiträge u. dgl. geschaffen, allein die fixen Bezüge wurden seit Jahren nicht erhöht. Es werden gegenwärtig die Beratungen über diesen Gegenstand gepflogen, deren Endergebnis um so gewichtiger erscheint, als davon die gesammte Zukunft der Administration zum nicht geringen Theile abhängt. Nicht minder wichtig erscheint die Schaffung einer Dienstpragmatik für die städtischen Beamten, welche den Forderungen der Gegenwart entspricht. Es wird dies um so weniger mit Schwierigkeiten verbunden sein, als ein geeignetes Vorbild in jener Dienstpragmatik bereits vorhanden ist, welche der erste allgemeine Beamtenverein der österreichisch-ungarischen Monarchie für die Beamten des Staates entworfen und veröffentlicht hat, und die mutatis mutandis ganz wohl auch auf die städtische Verwaltung übertragen werden kann.

Als selbstverständlich betrachten wir es für den Fall der Vereinigung der Vororte mit Wien, daß die gesammten Beamten

derselben u. j. w. von der Groß-Commune übernommen werden. Abgesehen von der rechtlichen Seite der Frage wird sich dies schon aus dem Grunde empfehlen, weil in jedem der Vororte besondere Verhältnisse herrschen, deren Kenntniß im Interesse der Verwaltung wie der Parteien liegt, die jedoch nicht so leicht erworben werden kann. Der Aufwand wird sich hiedurch keineswegs größer gestalten, sondern eher verringern.

Mit diesen Reformen im Zusammenhang steht nun die Frage der Beschaffung jener Kosten, welche durch die Vereinigung der Vororte mit Wien erwachsen werden. Wenn sich gleich heute ein ziffermäßiger Nachweis dieser Kosten nicht geben läßt, so kann denn doch mit Sicherheit behauptet werden, daß mit Rücksicht auf die in den Vororten herrschenden Verhältnisse die Commune Wien bedeutende Opfer wird bringen müssen. In Wien selbst hat man bis jetzt mit vollem Recht den Weg eingeschlagen, an den Kosten für alle jene Institutionen, welche nicht bloß den gegenwärtigen Bewohnern zu Gute kommen, sondern auch den Nachkommen, die Letzteren insofern participiren zu lassen, als die Bestreitung solcher Auslagen nicht aus den laufenden Einnahmen — diese hätten ohnehin nicht ausgereicht — sondern aus Anlehen gedeckt wurde, deren Rückzahlung auf eine Reihe von Jahren hinaus vertheilt wurde. Um in dieser Beziehung mit einiger Sicherheit vorgehen zu können, wurde eine eigene Finanzprogramm-Commission gewählt, deren Arbeiten dann die Grundlage für die Berathungen und Beschlüsse des Gemeinderathes bildeten. Für den Fall der Vereinigung der Vororte mit Wien kann nur derselbe Weg empfohlen werden. In den Vororten müssen noch eine Reihe von Maßregeln durchgeführt werden, um auch nur jenen Zustand in der Verwaltung zu schaffen, welcher gegenwärtig in Wien herrscht. Denn bisher hat es den Vorortegemeinden noch immer an den Mitteln gefehlt, um selbstthätig in dieser Beziehung einzuschreiten.

Es wird sich nun darum handeln, auch für den Fall der Vereinigung der Vororte mit Wien ein sogenanntes Finanzprogramm zu entwerfen. Zu diesem Zweck wird jedoch die jetzige Commission der Commune allein nicht genügen, sondern

es wird nothwendig sein, dieselbe durch Vertreter der Vororte zu verstärken oder diese wenigstens als Experten zu vernehmen. So wird ein genaues Bild von den Bedürfnissen der Vororte geschaffen werden können, und es wird sich auch die Möglichkeit ergeben, annähernd wenigstens die Summe zu bestimmen, welche im Laufe einer bestimmten Periode wird beschafft werden müssen. Es wird hiebei wohl auch nicht ganz ohne Conflict ablaufen, indem die Vororte in gleicher Weise, wie dies bei den einzelnen Vorstadtgemeinden seiner Zeit der Fall war, auch solche Wünsche werden befriedigt wissen wollen, deren Erfüllung schwer oder vorläufig wenigstens ganz unmöglich ist. Allein die Aufgabe der Vertretung wird es sein, nur solchen Ansprüchen gerecht zu werden, welche dem allgemeinen Wohle zu Gute kommen, wobei es natürlich nicht ausgeschlossen erscheint, bestimmten localen Bedürfnissen billig Rechnung zu tragen.

Für die Bestimmung des Kostenpunktes ist es aber zweifellos auch von großer Wichtigkeit, die gegenwärtige Lage der Finanzen sowie die Finanzgebarung der Vororte überhaupt einer genauen Untersuchung zu unterziehen, um auf diese Art die Directive für die Finanzgebarung der Großcommune nach der Vereinigung zu gewinnen und wenigstens auf dem Gebiete der Communalsteuer-Gesetzgebung eine zeitgemäße Reform zu ermöglichen. Die Lösung dieser Aufgabe wird mit nicht geringen Schwierigkeiten verbunden sein. In den Vororten werden nämlich andere Steuern eingehoben als in Wien, ebenso sind die Steuersätze selbst in vielen Fällen, in welchen die Einhebung in Wien wie in den Vororten auf Grund desselben Titels erfolgt, verschieden.

Wir brauchen hier keine Details anzuführen, da diese Verhältnisse allgemein bekannt sind. Nun ist wohl von Seite des Staates eine radicale Reform der gesammten Steuergesetzgebung für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in Aussicht genommen; allein die Durchführung dieser Reform wird noch lange auf sich warten lassen. Es wird jedoch für den Fall der Vereinigung der Vororte mit Wien wenigstens als unbedingt nothwendig sich herausstellen, daß die

Steuergesetzgebung für die neue Großcommune vollkommen gleichmäßig gestaltet werde.

Es ist dies eine partielle Reform, welche leichter und in kurzer Frist durchgeführt werden kann. Wenn nun auch diese Reform nicht in den Wirkungskreis der Vertretungen von Wien und der Vororte fällt, so wird es sich doch zur Vereinfachung des Verfahrens empfehlen, wenn eine aus diesen Körperschaften zusammengesetzte Commission sich mit der Berathung dieses Gegenstandes befaßt und den gesetzgebenden Factoren, d. i. dem Landtage und dem Reichsrathe, bestimmte Vorschläge mit einem ausführlichen Motivenberichte erstattet, um auf diese Art gleich ein fertiges Elaborat zum Substrat der Verhandlungen zu machen und Vorarbeiten zu ersparen, welche jedenfalls geraume Zeit in Anspruch nehmen dürften.

Was speciell die *Communalsteuern* anbelangt, so ist zur Reform derselben in Wien eine eigene Commission eingesetzt worden, die jedoch bis heute mit ihren Berathungen nicht zum Abschluß gediehen ist. Es wird sich, da die Arbeiten dieser Commission jedenfalls noch längere Zeit in Anspruch nehmen dürften, empfehlen, auch die Vereinigung der Vororte mit Wien hiebei zu berücksichtigen.

Eine Aufgabe, welche jedenfalls viel Zeit in Anspruch nehmen wird, jedoch nicht besonders schwierig sich gestalten dürfte, besteht in der genauen Erhebung des Activ- wie des Passivstandes der Vorortegemeinden, sowie die Kenntnißnahme der Budgets derselben. Was die erstere betrifft, so liegen bereits genaue Daten vor, die einen vollständigen Einblick in die Sachlage gewähren. In formaler Beziehung ist es als selbstverständlich zu bezeichnen, daß die Großcommune den gesammten Activ- wie Passivstand zu übernehmen haben wird, wie dies seiner Zeit bezüglich der Vorortsgemeinden in Wien der Fall war. Zur Vermeidung der Kosten, welche aus diesem Schritte erwachsen, dürfte sich ein Einschreiten bei der Regierung wie bei den beiden Häusern des Reichsrathes empfehlen, um die Gebührenfreiheit u. s. w. zu erlangen.

Die Budgets der einzelnen Vororte werden einem genauen und sorgfältigen Studium unterzogen werden müssen. Aus ihnen wird sich ergeben, welche Einnahmen der Commune aus der Vereinigung erwachsen werden, ebenso aber auch die Summe, um welche sich die Ausgaben erhöhen werden.

Bei dieser Gelegenheit wollen wir noch eines Umstandes erwähnen, welcher für den Fall der Vereinigung jedenfalls wird in Betracht gezogen werden müssen. Es ist die *Steuereinhebung*. In Wien werden die gesammten Steuern — die Verzehrungssteuer ausgenommen — durch die Organe der Commune, theils im übertragenen Wirkungskreise (für den Staat), theils im eigenen (für städtische Zwecke) eingehoben, während in den Vororten der Staat selbst die Einhebung seiner Steuern durch eigene Steuerämter besorgt. Durch die Vereinigung der Vororte mit Wien wird sich die Nothwendigkeit einer Reorganisation auf diesem Gebiete von selbst herausstellen. Es ist nun leicht abzusehen, daß der Staat keineswegs Einspruch erheben wird gegen eine Reform, welche die Einhebung der gesammten Steuern in den Vororten durch die Commune bezweckt, falls ihm durch eine solche Maßregel keine größeren Lasten erwachsen als bisher. Andererseits wird auch die Commune sich kaum weigern, gegen eine angemessene, den bisherigen Kosten mindestens entsprechende Entschädigung die Einhebung zu übernehmen. Die Einhebung der Steuern selbst aber wird in anderer Weise erfolgen müssen, als dies bisher in Wien der Fall war. Gegenwärtig besteht nämlich in Wien nur eine einzige Zahlstelle für die Steuerträger, ausgenommen die Hundesteuer. Aus allen Bezirken Wiens müssen die Steuerpflichtigen sich zur Entrichtung ihrer Schuldigkeit in das Magistratsgebäude begeben. Welchen Aufwand von Zeit und Geld diese Procedur erfordert, darüber wurden wiederholt die bittersten Klagen laut. Bezüglich der Hundesteuer hat man es bereits jetzt für zweckmäßig befunden, die Entrichtung derselben in den Kanzleien der einzelnen Bezirke vorzuschreiben. Dieser Vorgang würde sich schon mit Rücksicht auf die gegenwärtige Ausdehnung der Bezirke für alle Steuern empfehlen und weder mit besonderen Schwierigkeiten

noch mit großen Kosten verknüpft sein. Die Steuerträger selbst aber würden eine solche Maßregel um so freudiger begrüßen, als in der Gegenwart die große Zeitverschümmiß, welche mit der Entrichtung der Steuer verknüpft ist, insbesondere den Minderbemittelten zu großem Schaden gereicht. Noch weit dringender wird sich dieses Bedürfniß im Falle der Vereinigung der Vororte mit Wien herausstellen, mag nun die Einhebung der gesammten oder nur jene der Communalsteuern den Organen der Commune anheimfallen.

Wir haben schon oben darauf hingewiesen, daß die Vereinigung mehrerer Vororte zu je einem Bezirke wird stattfinden müssen. Dies gilt auch bezüglich der Steuereinhebung sowie bezüglich einer weiteren Frage, welche mit der künftigen Abgrenzung der neuen Bezirke von Wien in innigem Zusammenhange steht, der Reform der Gerichtsorganisation nämlich. Die Klagen über die Rechtspflege in Oesterreich sind schon sehr alt und es ist bis heute wenig geschehen, um denselben abzuhelfen. Namentlich der schleppende Gang des Civilprocesses ist wiederholt Gegenstand der lebhaftesten Erörterungen gewesen. Der Richterstand selbst steht mit diesen Klagen in keinem Zusammenhange; er leidet, bei allem Eifer für strenge Pflichterfüllung, ebenso unter der Ueberbürdung mit Geschäften wie unter dem Druck einer ganz veralteten Gesetzgebung, die den Anforderungen der Gegenwart keineswegs Rechnung trägt. Insbesondere aber leiden die minderbemittelten Classen, welche weder Zeit noch Geld besitzen, um den Anforderungen gerecht zu werden, welche sie, im Falle sie den Schutz der Gerichte für ihr gutes Recht in Anspruch nehmen sollten, erfüllen müssen, unter den jetzigen Verhältnissen. Ein solcher Zustand ist in hohem Grade geeignet, das Rechtsbewußtsein gerade in diesen Schichten der Bevölkerung zu erschüttern, und trägt nicht wenig zur allgemeinen Demoralisation bei.

Die Einführung des Bagatellverfahrens u. s. w. kann wohl als ein Anfang zur Besserung der herrschenden Uebelstände betrachtet werden, allein solche Mittel reichen keineswegs hin, um den bestehenden Anforderungen an eine geordnete

Rechtspflege zu genügen. Wir wollen uns hier mit diesem Gegenstande im Allgemeinen nicht weiter beschäftigen, sondern nur auf eine Reform hinweisen, welche, wie gesagt, mit der Vereinigung der Vororte mit Wien in innigem Zusammenhange steht.

Als die Vereinigung der Vorstadtgemeinden in Wien durchgeführt wurde, erkannte man es für nothwendig, in jedem der neuen Bezirke ein städtisches delegirtes Bezirksgericht zu errichten, deren gegenwärtig acht bestehen. Diese Zahl erweist sich im Interesse der Rechtspflege schon jetzt als zu gering und es würde sich daher empfehlen, nicht nur in jedem der zehn Bezirke ein eigenes Bezirksgericht zu errichten, sondern im Bezirk Leopoldstadt, dessen Ausdehnung von Tag zu Tag wächst, deren zwei zu schaffen, da die Theilung dieses Bezirkes in zwei neue ohnehin bereits in Aussicht genommen ist, und zwar aus denselben Gründen, aus welchen die Bezirkstheile des IV. und V. Bezirkes von der Linie zu einem eigenen Bezirke umgestaltet wurden. Ebenso bildet der Umstand, daß das Bezirksgericht Mariahilf sich nicht in diesem Bezirk, einem der größten und dichtbevölkertsten von Wien, befindet, sondern inmitten des Bezirkes Neubau, seit Jahren den Gegenstand von Klagen, welchen bis heute eine Abhilfe nicht zu Theil geworden ist.

Weit einschneidendere Aenderungen müssen jedoch in den Vororten vorgenommen werden, falls die Vereinigung stattfindet. Wir wollen hier in kurzen Zügen die Abgrenzung der neuen Gerichtsbezirke, wie sie im Hinblick auf die Vereinigung zweckmäßig erscheint, darlegen, ohne selbstverständlich hiemit etwas Anderes zu beabsichtigen, als die Erörterung dieses Gegenstandes anzuregen. Außer jenen Orten, welche schon gegenwärtig als Vororte bezeichnet werden, kommen hier noch eine Reihe anderer in Betracht.

Unser Vorschlag geht nun dahin, daß zunächst in Währing ein eigenes Bezirksgericht errichtet werde, dessen Sprengel die Gemeinden Rusdorf, Kahlenbergerdorf, Heiligenstadt und Grinzing, welche gegenwärtig dem Sprengel des Bezirksgerichtes Klosterneuburg angehören, ferner die Gemeinden Währing, Weinhaus, Ober- und Unter-Döbling, Gersthof, Pöggeldorf,

Salmansdorf, Ober- und Unter-Sievering, Neustift am Walde, welche in den Sprengel des Bezirksgerichtes Hernals eingereicht sind, zuzuweisen wären.

Das Bezirksgericht Hernals, dessen Ueberbürdung notorisch ist, würde die Gemeinden Hernals, Ottakring, Neulerchenfeld, Dornbach und Neuwaldbegg umfassen und mit Rücksicht auf das bedeutende Anwachsen dieser Vororte an Agenden keinen Mangel haben.

Das Bezirksgericht Sechshaus hätte in Zukunft die Gemeinden Sechshaus, Rudolfsheim, Fünfhaus und Neufünfhaus zu umfassen, während für die Orte an dem rechten Ufer des Wienflusses, nämlich Ober- und Untermeidling, sowie Gaudenzdorf und Wilhelmsdorf, ein eigenes Bezirksgericht zu errichten wäre.

Von denjenigen Orten, welche sich im Sprengel des Bezirksgerichtes Hietzing befinden, kommen hier nur die Orte Baumgarten an der Wien, Breitensee, Hacking, Hietzing, Penzing, Ober- und Unter-St.-Veit sowie Schönbrunn in Betracht, bezüglich welcher eine Aenderung nicht nothwendig erscheint. Dagegen würde sich die Ausscheidung der Gemeinde Simmering aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Schwecat für den Fall empfehlen, als im Bezirke Favoriten ein eigenes Bezirksgericht errichtet wird.

Im Allgemeinen aber wollen wir noch darauf hinweisen, daß die Localitäten, welche den Bezirksgerichten gegenwärtig zugewiesen sind, keineswegs den Anforderungen genügen, und daß daher eine Reform in dieser Beziehung ebenfalls angezeigt erscheint.

Wir schließen hieran einige kurze Bemerkungen über den gegenwärtigen Zustand der Polizeiverwaltung in Wien. Diese befindet sich in Wien in den Händen des Staates; der Commune liegt nur die Pflicht ob, alljährlich einen bestimmten Beitrag zur Erhaltung dieses Institutes zu leisten. Der Polizeirayon von Wien umfaßt übrigens bereits alle jene Orte, welche früher oder später in die Einverleibung werden einbezogen werden, zu welchem Zwecke außer der Polizeidirection selbst siebzehn

Bezirkscommissariate bestehen, welche vollkommen zur Erledigung der polizeilichen Agenden ausreichend erscheinen.

Es ist hier nicht unsere Aufgabe, zu erörtern, inwiefern die bestehende Polizeigesetzgebung und demgemäß auch die Verwaltung selbst an Mängeln leidet. Die Thatsache, daß dies der Fall, bildete ja wiederholt den Gegenstand von Erörterungen, und zwar auch im Reichsrathe, ohne daß jedoch bis heute ein Schritt zur Abhilfe geschehen wäre. Diese Reform gehört nicht in den Wirkungskreis der Gemeinde; allein an ihr ist es, auf die Unzukömmlichkeiten des jetzigen Systems aufmerksam zu machen und mit Rücksicht auf den bedeutenden Beitrag, welchen sie leisten muß, Abhilfe zu fordern.

Doch sind schon jetzt Reformen auf mehreren Gebieten dieses Verwaltungszweiges nothwendig. Was die Kosten der Polizei betrifft, so leisten wohl die Gemeinden, welche außerhalb Wien im Polizeirayon sich befinden, Beiträge hiezu, allein diese stehen in gar keinem Verhältnisse zu dem thatsächlichen Aufwande, der schon aus dem Grunde in den Vororten verhältnißmäßig größer ist, als der Bildungsgrad der Mehrzahl ihrer Bewohner sehr häufig zu „Amtshandlungen“ Anlaß gibt. Im Falle der Einverleibung freilich würden diese Beiträge ohnehin aufgelassen und mit den gesammten anderen Ausgaben verschmolzen werden. Allein insolange diese Maßregel nicht vollzogen ist, sollte wenigstens die Beitragsleistung der Vororte erhöht werden.

Was die „Zwangsarbeitsanstalt“ betrifft, so ist in Wien wie in allen anderen Großstädten nicht selten Anlaß geboten, Personen zur Detention in derselben zu verurtheilen. Die gesetzlichen Bestimmungen hierüber sind für Wien wie für die Vororte dieselben und es bedarf daher keiner Reform.

Auch in Bezug auf die Schüblinge bestehen in Wien wie in den Vororten dieselben gesetzlichen Bestimmungen. Diese wären jedoch ebenfalls, wie so manche andere, in zeitgemäßer Weise zu reformiren. Was nützt es z. B., Jemanden, der seit seiner Geburt sich in Wien befunden, der aber nicht nach Wien zuständig ist, in seine Heimat abzuschieben, in welcher er oft

nicht einmal der dort herrschenden Sprache mächtig ist. Es läßt sich auch ein Vortheil dieser Maßregel um so weniger absehen, als die Abschiebung zumieist gemeinschädliche Personen betrifft, welchen auf dem Lande ein redlicher Erwerb noch weniger zugänglich ist als in der Großstadt, und deren Ueberwachung in Wien, wo die öffentliche Sicherheit noch immer weit besser geschützt erscheint als auf dem Lande, weit leichter ist als dort. Die häufigen Abstrafungen wegen Reversion erweisen sich ja immer und immer wieder als vollkommen erfolglos, obgleich sie einen sehr bedeutenden Aufwand verursachen, da die Einbringung der Kosten des Strafverfahrens ein Ding der Unmöglichkeit ist. Bei dieser Gelegenheit wollen wir noch auf die beiden Seuchenherde von Wien, das Polizeigefangenhans und die freiwillige Arbeitsanstalt, hinweisen, deren Auflösung im sanitären Interesse der gesammten Bevölkerung liegt und seit Jahren wiederholt, wenn auch ohne Erfolg, angestrebt wurde.

Eine weitere Reform betrifft die Dienstbotenordnungen, welche in Wien und in den Vororten gelten und deren Handhabung die Polizei in Wien im eigenen, in den Vororten im übertragenen Wirkungskreise besorgt. Die Dienstbotenordnung für Wien stammt aus dem Jahre 1810; in den Vororten besteht die Dienstbotenordnung für das flache Land aus dem Jahre 1856. Schon das Alter der einen und die Entstehungszeit der anderen weisen darauf hin, daß sie den heutigen Anforderungen nicht mehr genügen. In den Vororten insbesondere ist mit Rücksicht auf ihren großstädtischen Charakter eine Dienstbotenordnung, welche für das flache Land bestimmt ist, nicht am Platze. An den niederösterreichischen Landtag, welcher in dieser Angelegenheit competent erscheint, tritt daher die Pflicht heran, für Wien und die Vororte ein neues, zeitgemäßes Statut zu schaffen, welches den Anforderungen des constitutionellen Rechtsstaates entspricht. Insbesondere würde sich für Strafverhandlungen auf diesem Gebiete jene beschränkte Oeffentlichkeit der Verhandlungen empfehlen, wie sie gegenwärtig bei den Bezirksgerichten eingeführt ist, um so jeder Vergewaltigung des einen oder des anderen Theiles ein Hinderniß in den Weg zu

legen. Nicht minder wäre die Zulässigkeit von rechtskundigen Vertretern der Parteien in diesem Statut auszusprechen.

Unter die Agenden der Staatspolizei gehört endlich auch die Handhabung der Passageordnung, deren endgiltige Regelung ein längst ausgesprochener Wunsch der Bevölkerung ist. Die Commune Wien wird im Falle einer Vereinigung der Vororte mit Wien die Gelegenheit nicht versäumen dürfen, auf die Einführung einer zweckmäßigen Passageordnung zu dringen. Bei der großen Ausdehnung, welche Wien und die Vororte schon jetzt besitzen, bildet die Regelung des Verkehrs überhaupt einen wichtigen Zweig der Verwaltung. Die Anforderungen, welche an die Communicationsmittel gestellt werden, steigen von Jahr zu Jahr. Die Zeit des volkwirthschaftlichen Aufschwungs in Oesterreich förderte auch nicht weniger als dreißig Projecte zu Tage, deren Gegenstand die Lösung der Communicationsfrage in Wien bildete. Heute freilich sind diese Projecte nur mehr als historisches Material zu betrachten, welches jedoch für die endgiltige Lösung nicht ohne Werth sein wird. Es wird schon jetzt nämlich auf die zukünftige Gestaltung des Verkehrs in Wien und den Vororten Bedacht genommen werden müssen, damit nicht später unnütze Kosten aus diesem Titel der Verwaltung erwachsen. Insbesondere wird in dieser Beziehung die Gürtelstraße eine wichtige Rolle spielen. Wie die Ringstraße gleichsam den Ring der Paläste bildet, der die innere Stadt umgürtet, so wird die Gürtelstraße zum Ring der Arbeit werden, welcher die anderen Bezirke umschließt. Schon heute haben Tausende von Personen in den Vororten ihr Domicil, obgleich sie in Wien ihre Beschäftigung, ihren Erwerb finden. Der Verkehr auf dieser Straße, sowie von und zu ihr wird daher den Gegenstand eingehender und sorgfältiger Erwägung bilden müssen. Was die übrigen Straßen anbelangt, so wird schon jetzt auf die Vereinigung der Vororte mit Wien mehrfach Rücksicht zu nehmen sein. In Wien selbst ist die Configuration der Straßen insbesondere seit der Stadterweiterung eine ganz andere geworden und es ist auch alle Vorforge getroffen, um für die Zukunft nicht nur den Anforderungen des Verkehrs,

sondern auch jenen der Gesundheitspflege, für welche Licht und Luft mit Rücksicht auf die Dichtigkeit der Bevölkerung keineswegs ohne Einfluß bleiben, vollständig Rechnung zu tragen.

Was die Verhältnisse in den Vororten betrifft, so müssen die Straßen daselbst in zwei Hauptgruppen geschieden werden, in solche Straßen, welche aus früherer Zeit herrühren, und in solche, deren Anlegung erst in neuerer Zeit erfolgt ist. Die ersteren entsprechen aus vielen Gründen in den meisten Fällen den Anforderungen des Verkehrs nicht; theils sind sie vollkommen unregelmäßig angelegt, theilweise sind sie viel zu schmal u. s. w. Was die neueren Straßenzüge betrifft, so sind sie jedenfalls mehr im Einklang mit den Forderungen der Zeit. Insbesondere wurde von Seite der maßgebenden Behörden wenigstens darauf Rücksicht genommen, daß jene großen Längstraßen von Wien, welche nach dem Falle der Linienwälle in die Vororte ausmünden werden, daselbst auch ihre Fortsetzung finden. Allein diese Maßregeln sind nicht ausreichend für die künftigen Bedürfnisse, mag nun die Vereinigung früher oder später erfolgen.

In Wien wurde ein sogenannter General-Regulierungsplan für sämtliche Bezirke geschaffen, welcher die Grundlage für die Configuration der Straßen u. s. w. bildet. Ein solcher Plan muß auch für die Vororte mit Rücksicht auf deren Einverleibung geschaffen werden. Eine solche Maßregel wird wohl von keiner Seite auf Widerstand stoßen, da sie ja doch im Interesse aller Parteien liegt. Allein auch nach anderer Richtung hin wird die Vereinigung Aenderungen in den bestehenden Verhältnissen hervorbringen.

Die Straßen in den Vororten gehören nämlich nicht alle in die gleiche Kategorie, ja es kommt vor, daß ein Theil einer Straße Communal-(Gemeinde-)Straße, der andere Theil derselben Straße Bezirksstraße ist. Nach diesen Verhältnissen richtet sich natürlich auch die Verpflichtung betreffs Erhaltung der Straßen. Von welchem Nachtheil eine solche Erscheinung ist, hat sich in Wien selbst in der empfindlichsten Weise bis zu der Zeit fühlbar gemacht, zu welcher die sogenannten Reichs-

straßen von der Commune übernommen wurden, obgleich die Entschädigung, welche der Staat, dem die Erhaltung dieser Straßen obliegt, an die Stadt bezahlt, mit den thatsächlichen Kosten nicht im Einklang ist. Ebenso müßte die Commune Wien im Fall der Einverleibung der Vororte die Erlassung solcher Gesetze erwirken, durch welche sie, gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung von Seite der jetzt zur Erhaltung verpflichteten Factoren, vollständig Herrin des Straßengrundes in den Vororten würde, wie sie es in Wien bereits ist.

Mit Rücksicht auf die Steigerung des Verkehrs wird sich jedoch auch die Nothwendigkeit ergeben, eine genaue Statistik der Straßen in den Vororten anzulegen, in welcher die gepflasterten und ungepflasterten Straßen, ihre Länge, Breite u. s. w. angegeben sind, um so auch einen Ueberblick über die Kosten der eventuellen Neupflasterung u. s. w. zu gewinnen.

Mit nicht geringen Opfern wird ferner die Verbreiterung insbesondere einiger Hauptlängensstraßen in den Vororten verknüpft sein. Schon jetzt finden häufig Stockungen des Verkehrs statt und es wird daher Aufgabe der neuen Verwaltung sein, diesem Uebelstande abzuhelpfen, da die Vorortegemeinden kaum die Mittel besitzen dürften, diese Reform durchzuführen.

Was die Trottoirs betrifft, so haben bekanntlich auch in den Vororten die Hauseigenthümer die Kosten der Herstellung derselben zu tragen, so daß hieraus für die Commune Wien gar keine Lasten erwachsen werden.

Eine nicht unwichtige Reform wird jedoch in Bezug auf die Straßennamen durchgeführt werden müssen. In Wien hat man dem Uebelstande, der aus der Bezeichnung zweier oder mehrerer Straßen mit demselben Namen entsteht, schon längst ein Ende gemacht. Wird nun die Vereinigung der Vororte mit Wien durchgeführt, so muß dieselbe Methode auch auf dem erweiterten Stadtgebiete angewendet werden, soll anders nicht eine heillose Verwirrung entstehen. Auch in Bezug auf die Häusernumerirung wird in jenen Vororten, in welchen das in Wien gebräuchliche System der geraden Nummern für die rechts und der ungeraden Nummern für die links befindlichen

Häuser noch nicht durchgeführt ist, sich zur Anwendung unbedingt empfehlen.

Die Reinigung und Bespritzung der Straßen bildet in Wien wie in den Vororten einen der wunden Punkte der öffentlichen Verwaltung. Gegenwärtig ist in Wien die Reorganisation dieses Zweiges der Straßenpflege der Gegenstand eingehender Erörterungen. Die Erfahrungen, welche bis jetzt in Wien gemacht wurden, werden eine Reform zur unabwiesbaren Pflicht machen, die auch in den Vororten wird durchgeführt werden müssen.

Man hat darauf hingewiesen, daß es in verschiedenen Städten hiemit noch schlechter bestellt sei als in Wien; dies kann aber denn doch kaum als stichhaltiger Grund dafür angeführt werden, daß die Uebelstände in Wien nicht zu beseitigen seien. Man hat ferner betont, daß schon jetzt sehr große Summen für die Reinigung und Bespritzung der Straßen ausgegeben werden. Allein die Opfer, die auf diesem Gebiete gebracht werden, dürften sich um so reicher lohnen, wenn namentlich durch die Bespritzung sämtlicher Straßen das in Wien vorhandene Staubmeer und mit ihm die Ursache vieler Krankheiten beseitigt wird.

Was die Verkehrsmittel in Wien und den Vororten selbst anbelangt, so bestehen deren im Ganzen vier: Fiaker, Comfortables, Stellwägen und die Tramway. Was die Pferde-Eisenbahnen betrifft, so wird das Hauptaugenmerk auf die Erweiterung des gegenwärtigen Netzes der beiden Tramway-Gesellschaften zu richten sein, welche, gehörig geleitet und betrieben, auf Jahre hinaus dem Bedarfe genügen werden, besonders wenn es gelingt, die beiden Gesellschaften zur Einführung eines gegenseitigen Correspondenzdienstes zu bewegen. Der Omnibusverkehr hat sich bis jetzt zumeist den Anforderungen, die an ihn gestellt wurden, als entsprechend erwiesen. Was die Fiaker und Comfortables betrifft, so ist ihre Zahl vollkommen ausreichend. Wir wollen hier jedoch auf einen wunden Punkt aufmerksam machen. Das Lohnfuhrwerk, mag es welchen Titel immer haben, ist ein Gewerbe und sollte demgemäß auch

der Gewerbebehörde unterstehen. Für Wien ist die Gewerbebehörde der Magistrat. Diesem unterstehen jedoch die Lohnfuhrwerke nicht, sie fallen im Gegentheil in das Ressort der Polizei. Es ist dies sehr zu beklagen, da gerade die Polizei in Bezug auf ihre richterliche Thätigkeit in Oesterreich Manches zu wünschen übrig läßt. Es läßt sich auch gar nicht absehen, warum der Magistrat, der so viele Amtshandlungen auf anderen Gebieten der Polizeiverwaltung zu üben hat, nicht auch mit dieser betraut werden sollte. Denn gerade die Handels- und Gewerbepolizei befindet sich in Wien in den Händen des Magistrats, und zwar im übertragenen Wirkungskreise. Die Geschäftsgebarung desselben hat bis jetzt auf diesem Gebiete nur selten zu Klagen Anlaß gegeben, die sich zudem gewöhnlich, wie die Entscheidungen der höheren Instanzen bewiesen, als unberechtigt erwiesen. In den Vororten liegen die Verhältnisse weit schlimmer, und es muß daher für den Fall der Vereinigung derselben der Magistrat auch dort mit der Ausübung der Handels- und Gewerbepolizei betraut werden. Insbesondere einen Uebelstand wollen wir hier im Interesse des Kleingewerbes erwähnen. Der häufige Wohnungswechsel, wie er durch das Leben der Großstadt bedingt ist, bringt auch die Uebersiedlung von Gewerbetreibenden nach den Vororten und umgekehrt mit sich. In allen solchen Fällen muß nun die Anmeldung des Gewerbes neuerlich erfolgen, was mit großen Opfern an Zeit und Geld verknüpft ist. Ebenso erstreckt sich das Gebiet vieler Gewerbe-Genossenschaften auch auf die Vororte, so daß der Magistrat häufig in die Lage versetzt wird, Amtshandlungen vorzunehmen, deren Durchführung jedoch jetzt mit großen Schwierigkeiten verknüpft ist.

Jedenfalls wird die Beseitigung vieler Uebelstände, die in den Vororten jetzt herrschen, große Kämpfe kosten, die jedoch im allgemeinen Interesse durchgeföhrt werden müssen. Insbesondere aber müssen wir hier die *B a u p o l i z e i* erwähnen, welche in Wien sowie in den Vororten auf Grund der bestehenden Bauordnungen gehandhabt wird. Eine Reform dieser Gesetze ist gegenwärtig in der Ausführung begriffen, und zwar insbesondere

mit Rücksicht auf die am 1. Jänner 1876 erfolgende obligatorische Einführung des Metermaßes. In dem neuen Gesetzentwurf sollte jedoch auch auf die bevorstehende Vereinigung der Vororte billige Rücksicht genommen werden, damit nicht das neue Gesetz alsbald wieder Modificationen unterworfen werden muß. Die Handhabung der Baupolizei, wie sie gegenwärtig stattfindet, genügt keineswegs. Die Schuld hieran trägt der Mangel am nothwendigen Personal, welches nach der Vereinigung der Vororte eine noch bedeutendere Vermehrung wird erfahren müssen, als sie schon jetzt nothwendig erscheint.

Auch die Engherzigkeit der Auffassung in Bezug auf die Competenz der Gemeinde Wien, welche die gegenwärtigen Bestimmungen beherrscht, muß beseitigt werden, indem sonst die Autonomie der Commune in ganz ungehöriger Weise geschädigt wird.

Bei der Bestimmung von Baulinien in den Vororten soll schon jetzt überall auf die künftige Vereinigung Bedacht genommen werden. Nicht minder wäre der Consens zur Benützung von Häusern insofern strenger zu halten, als gegenwärtig Häuser, kaum nachdem sie vollendet worden, schon bezogen werden.

Was die Vorsorge in Bezug auf Feuergefährten betrifft, so steht die Wiener Feuerwehr als ein für die ganze Welt mustergiltiges Institut da, und es bedarf daher in Wien selbst gar keiner Reform. Anders gestaltet sich die Sache in den Vororten, in welchen freiwillige Feuerwehren bestehen. Dieses Institut bietet so manche Lichtseiten und ist insbesondere für das flache Land von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Allein der großstädtische Charakter der Vororte hat so viele Schattenseiten desselben in verschiedenen Fällen zu Tage gefördert, daß im Falle der Vereinigung das in Wien herrschende System auch auf die Vororte ausgedehnt werden muß, da sonst jene Conflictte, die gegenwärtig so häufig den Gegenstand von Klagen bilden, sich endlos mehren werden. Schon jetzt geschieht es übrigens in den meisten Fällen, daß die Wiener Feuerwehr auch den Vororten ihre erspriessliche aufopfernde Hilfe zu Theil werden läßt.

In Bezug auf Ueberschwehmungsgefahren sind bereits jetzt Einrichtungen getroffen, welche in gleichem Maße für Wien wie für die Vororte berechnet sind. Daß Wien einen entsprechenden Antheil an den Kosten trägt, ist selbstverständlich. Allein mit Entschiedenheit muß jenes Project zurückgewiesen werden, welches in neuerer Zeit aufgetaucht ist und nach welchem die Stadt Wien für ein weit größeres Stromgebiet zur Beitragsleistung herangezogen werden soll als bisher. Es ist eine solche Zumuthung um so weniger gerechtfertigt, als schon jetzt die auf Wien entfallende Quote weit größer ist, als sie eigentlich sein sollte.

Ein weiterer Punkt, der hier berührt werden muß, betrifft die öffentliche Beleuchtung. Für diese sorgen in Wien und den Vororten zwei Gasgesellschaften. Im Falle der Vereinigung können übrigens die bestehenden Verhältnisse unverändert bleiben, nur wird es sich darum handeln, daß in Wien sowie in den Vororten theilweise eine reichlichere Beleuchtung der Straßen stattfindet, als dies gegenwärtig der Fall ist. Es liegt dies im Interesse der Sicherheit des Eigenthums wie der Bewohner selbst.

Die Fürsorge für die Bewohner, namentlich in den Vororten, wird jedoch noch in ausgedehnterem Maße von Seite der Verwaltung geübt werden müssen, als dies gegenwärtig der Fall ist. Insbesondere was das Wohnungswesen betrifft, wird die Erhebung der thatsächlichen Verhältnisse zu den wichtigen Aufgaben der städtischen Organe zählen. Die Befürchtungen, welche im Jahre 1873 laut wurden, haben sich wohl als unbegründet erwiesen, aber aus ganz anderen Gründen. Ohne die Krise würden sie allem Anscheine nach vollkommen berechtigt gewesen sein. Es wird überhaupt an der Zeit sein, über eine Reform in dieser Beziehung eingehendere Berathungen zu pflegen, als dies bisher der Fall war, da von dem Zustande der Wohnungen das sanitäre wie das geistige Wohl der Bewohner der Großstädte in weit höherem Maße abhängt, als auf dem flachen Lande, wo der Einfluß der Luft und die Lebensweise der Bewohner überhaupt sie gegen Epidemien weit mehr sichert, als dies hier der Fall.

Zu diesem Zwecke wird vor Allem die Anlage eines ähnlichen Katasters über die Vororte sich empfehlen, wie er in Bezug auf die Häuser in Wien schon seit Jahren besteht. Ebenso wird die Publication der hierauf bezüglichen Daten, die seit einiger Zeit in Wien erfolgt, auch auf die Vororte auszu dehnen sein, um so Klarheit über alle auf diesen Gegenstand bezüglichen Verhältnisse zu gewinnen.

Ebenso wird die Bewegung der Bevölkerung in den Vororten den Gegenstand sorgfältiger Erhebungen bilden müssen. In Wien werden schon seit Jahren eingehende Daten über diesen Gegenstand gesammelt und periodisch veröffentlicht. Die Ziffern, welche hier vorgeführt werden, geben ein sehr sprechendes Zeugniß von der Thätigkeit der Behörden in verschiedenen Zweigen der Verwaltung. In den Vororten ist bis jetzt in dieser Beziehung wenig geschehen. Unter solchen Umständen würde es sich empfehlen, daß die Vororte-Gemeinden entweder selbst Hand anlegen an die Beschaffung des nothwendigen Materials, oder daß sie den Organen der Commune, welche auf diesem Gebiete bereits tüchtig geschult sind, wenigstens gestatten, die nöthigen Erhebungen zu pflegen. Die Ergebnisse dieser Studien würden für Wien, bei der steten Wechselbeziehung mit den Vororten, gewiß von bleibendem Werthe sein und insbesondere in die Gesundheitsverhältnisse in den Vororten einen viel genaueren Einblick gewähren, als es jetzt möglich ist.

Die öffentliche Gesundheitspflege in Wien selbst ist wohl heute weit besser bestellt als selbst noch vor einem Decennium. Allein vor Allem ist auf diesem Gebiete ein einheitliches System zu vermissen, welches das zweckmäßige Sineinandergreifen aller zur Thätigkeit berufenen Factoren ermöglichen würde. Die zeitgemäße Reorganisation dieses unerquicklichen und auf die Dauer ganz unhaltbaren Zustandes wäre daher dringend angezeigt. Noch weit schlechter ist es in dieser Hinsicht in den Vororten bestellt, in welchen die ärmeren Classen der Gesellschaft den Haupttheil der Bewohner ausmachen. Ihre Lage an und für sich erfordert schon ein weit intensiveres Eingreifen der öffentlichen Organe in sanitärer Beziehung, als dies sonst nothwendig

erscheint, da gerade diesen Personen viele Hilfsmittel verjagt sind, welche den bemittelten und reichen Classen zu Gebote stehen. Die Epidemien wirken in den Hütten der Armen geradezu verheerend und bedrohen dann auch die Paläste der Reichen. An die Gemeinden wie an den Staat tritt hier die Pflicht heran, endlich einmal in entschiedener Weise einzugreifen, namentlich jetzt, wo die allgemeinen Erwerbsverhältnisse sehr schlecht sind und aus diesem Grunde eine sanitätswidrige Ueberfüllung der Wohnungen keineswegs zu den Seltenheiten gehört.

Außer der Ueberwachung des Wohnungswesens wird insbesondere die genügende Versorgung der Vororte mit Wasser ein Hauptaugenmerk der Verwaltung bilden müssen. Wien hat mit großem Kostenaufwande die Hochquellenleitung hergestellt, deren wohlthätige Einwirkungen auf den Gesundheitszustand der Bewohner schon jetzt, nach kaum einem Jahre, statistisch nachgewiesen werden konnten. Was die Vororte im eigenen Wirkungskreise bisher auf diesem Gebiete gethan, blieb weit unter dem Niveau der Anforderungen, welche von den Bewohnern gestellt wurden. Die Gemeinden besaßen weder die Mittel, noch konnten sie dieselben beschaffen, um bei der fortwährenden Steigerung der Zahl der Bevölkerung den Bedarf an Wasser zu befriedigen. Denn das Brunnenwasser ist in den meisten Vororten nicht nur ungenießbar, sondern auch zu anderen Zwecken nur wenig zu verwenden, eine Erscheinung, die auch in Wien nicht selten ist. Es muß daher in anderer Weise vorgesorgt werden. Für die Commune Wien besteht nun wohl keine directe Verpflichtung, den Vororten auf diesem Gebiete hilfreich zur Seite zu stehen. Allein es sprechen so manche schwer wiegende Gründe dafür, daß noch vor der Einverleibung Wasser an alle Vororte, die hierum ersuchen, abgelassen werde, wie dies seit einem Jahre thatsächlich geschieht, und daß dieser Wasserbezug auch fernerhin bestehen bleibe. Denn einerseits wohnen ja viele Gemeindeangehörige und Steuerträger von Wien in den Vororten, die ein Anrecht besitzen, an den Vortheilen zu participiren, welche ihren Mitbürgern innerhalb der Linien geboten werden.

Anderseits machen sich die schlechten Folgen dieser Wasser-
noth auch in Wien empfindlich fühlbar; endlich aber haben die
großen Calamitäten, welche in den Vororten bezüglich der
Wasserversorgung bis zu der Zeit herrschten, wo die Commune
ihnen den Wasserbezug gestattete, jenen Vertretern der Vororte,
welche bisher Gegner der Vereinigung waren oder es noch sind,
den Fingerzeig gegeben, auf welchem Wege allein eine Besser-
ung zu hoffen ist.

Ein wichtiger Factor auf dem Gebiete der Gesundheits-
pflege in großen Städten sind auch die öffentlichen Gärten.
Sie sind bestimmt, den „Lufthunger“ zu stillen und die Schäden
der Zusammendrängung einer großen Zahl von Bewohnern auf
geringem Raum möglichst zu paralysiren. Wien selbst hat wohl
an Privatgärten noch keinen besonders großen Mangel; desto
schlimmer ist es mit den öffentlichen Gärten bestellt, deren Zahl
für den Bedarf viel zu gering ist. Namentlich aber fehlt es an
öffentlichen Spiel- und Tummelplätzen für die Kinder. Es ist
dies für die physische Entwicklung der künftigen Generationen
von großer Bedeutung. Schon jetzt weisen z. B. die Listen
über die Militärtauglichkeit der Stellungspflichtigen sehr bedenk-
liche Erscheinungen in dieser Beziehung nach. Nun hat man
in Wien wol eine Abhilfe wenigstens angebahnt, indem die
Schaffung neuer öffentlicher Gärten bereits in Aussicht ge-
nommen ist.

In den Vororten ist in dieser Hinsicht bis jetzt so viel wie
nichts geschehen. Es läßt sich freilich nicht erwarten, daß diese
Gemeinden jetzt, wo ihre Mittel zu noch dringenderen Aus-
gaben kaum ausreichen, an die Errichtung öffentlicher Gärten
gehen werden; allein eine Forderung muß schon heute gestellt
werden, daß nämlich jetzt bei der Anlage neuer Straßen, Plätze
u. s. w. bereits Rücksicht genommen werde auf die Reservirung
von Gründen zu öffentlichen Gärten. Es läßt sich diese Maß-
regel derzeit noch mit verhältnißmäßig sehr geringen Kosten
durchführen, um so mehr, als jede Gemeinde ihr gehörige
Gründe besitzt, von welchen ein Theil eben für die Gartenan-
lagen bestimmt werden kann. Denn bei der fortwährend stei-

genden Banlust in den Vororten kann sonst leicht eine Abhilfe in der Zukunft ganz unmöglich sein.

Nicht minder bedeutungsvoll für die Gesundheitspflege als die Gärten sind die öffentlichen Bäder. Wien nimmt in dieser Beziehung eine sehr traurige Stellung ein. Seine öffentlichen Bäder genügen auch im Mindesten nicht den Anforderungen. Es ist überhaupt eine ganz absonderliche Erscheinung, daß in einer Stadt, in welcher Krankheiten, deren Hauptgrund auf den Mangel an Reinlichkeit zurückzuführen ist, nicht zu den Seltenheiten zählen, so wenig Vorsorge für öffentliche Bäder getroffen wird.

In Wien wie in den Vororten würde sich entschieden, namentlich für die ärmeren Classen der Bevölkerung, die Einführung von Badeanstalten empfehlen, welche zugleich mit Dampfwäschern verbunden sind, so daß der Badegast beim Eintritt seine Wäsche abgibt und, nachdem er selbst das Bad genommen, dieselbe gereinigt zurück erhält. Solche Anstalten bestehen bereits in anderen Städten, sie sind bei den niedrigen Preisen für Jedermann zugänglich und werfen an und für sich meist einen kleinen Gewinn ab, welcher jedoch in Wirklichkeit durch die Abnahme gewisser Kategorien von Krankheiten sich weit größer gestaltet. Gegenwärtig ist der Gebrauch eines Bades eben für viele Personen unerschwinglich, weil der Preis in keinem Verhältnisse zu ihrem Gesamt-Einkommen steht.

Auch die Beseitigung der Fäcalmassen muß in großen Städten in ganz anderer Weise in den Bereich der Verwaltung gezogen werden, als auf dem flachen Lande, wo sie einfach als Dünger dienen und so einer entsprechenden Verwerthung zugeführt werden, sollen nicht die verderblichen Wirkungen des Mangels von Präventivmaßregeln sich in jenem hohen Maße geltend machen, wie dies in Wien bereits mehrmals zur Zeit von Cholera-Epidemien der Fall war. Es gibt bekanntlich zwei Hauptsysteme auf diesem Gebiete, jenes der Abzugs- und Sammelkanäle, sowie das der Senkgruben. In Wien bestehen beide, doch ist namentlich mit Rücksicht auf die Terrainbildung das erstere für Wien entschieden zu empfehlen. Wir wollen

hier nur darauf hinweisen, daß die Anempfehlung des zweiten Systems in Oesterreich gerade in einer Zeit schwungvoll betrieben wurde, in welcher man sich hauptsächlich um die Beschaffung von Gründergewinnen bemühte, während in London wie in Brüssel mit großem Kostenaufwande ein treffliches Canalssystem eingeführt wurde, dessen wohlthätige Folgen für den Gesundheitszustand wiederholt bereits constatirt wurden. In Wien ist erst in neuerer Zeit ein Plan sämmtlicher vorhandenen Canäle angefertigt worden, der jedoch auf absolute Wichtigkeit keinen Anspruch machen kann. Bezüglich der Vororte fehlt es an einem solchen Elaborat. Vor Allem handelt es sich hier darum, schon jetzt eine genaue und verlässliche Uebersicht über die in Wien und in den Vororten vorhandenen Canäle zu gewinnen. Denn das Gesamtreservoir für die Abfuhrmassen, die Donau, ist vielen Vororten nur durch Wien zugänglich. Dann wird sich von selbst mit Rücksicht auf das Terrain der Hauptzug der Canäle ergeben, welche zum Theile bereits seit Jahren vorhanden sind, und es wird sich die Möglichkeit darbieten, eine zweckentsprechende Canalisation in Wien, wie in den Vororten durchzuführen. In den letzteren namentlich herrschen noch theilweise ganz ländliche Zustände, indem die Stelle von Haus- wie anderen Canälen theilweise die gewöhnlichen offenen Gassen ersetzen, deren Herstellung wohl mit geringem Kostenaufwand verknüpft ist, die jedoch in sanitärer Beziehung geradezu verwerflich sind.

Auch in den Häusern selbst würde sich eine sorgfältigere Ueberwachung der Reinlichkeitspflege empfehlen. Freilich müßte da die Verwaltung selbst mit gutem Beispiel vorangehen, was nicht immer der Fall ist. Nur ein Beispiel mag hier erwähnt werden. Als im Jahre 1861 der Gemeinderath zum ersten Male in seiner jetzigen Gestaltung zusammentrat, da wurde auch eine Commission entsendet, um die Anstandsorte in anderen Großstädten zu studiren. Die Herren gingen nach Paris, nach London u. s. w.; allein wie Jedermann weiß, fehlt es nicht etwa blos in den Vororten, sondern auch in Wien selbst an der genügenden Anzahl solcher Anstalten, ganz abgesehen davon,

daß dieselben nicht genügend oder theilweise gar nicht bespült werden. Anders als gegenwärtig müßte sich auch, in den Vororten wenigstens, die Reinigung der Haus- und Straßencanäle gestalten, und wir könnten im Falle der Einverleibung nur das in Wien eingeführte System zur Durchführung in den Vororten empfehlen, nach welchem die Commune bezüglich der Reinigung der Hauscanäle mit den Unternehmern abschließt und die entfallenden Quoten von den einzelnen Hauseigenthümern sich bezahlen läßt, da sonst die sanitätswidrige Gebahrungsweise, die jetzt in den Vororten herrscht, gar kein Ende nehmen würde. Allein auch die Reinigung der öffentlichen Canäle läßt in den Vororten viel zu wünschen übrig. Wir verweisen hier nur auf den Alsbach und den Wienfluß, zwei Cloaken, die ihres Gleichen wohl kaum in einer Großstadt finden dürften.

Eine Regulirung des Wienflusses außerhalb der Linien sowie die Einwölbung des Alsbaches auf demselben Gebiete, insbesondere aber eine sorgfältigere Handhabung der Sanitätspolizei, insolange keine andere Disposition getroffen wird, erscheinen hier dringend geboten. An den Wienfluß lehnten sich übrigens eine Reihe von Projecten bereits an, bei welchen es sich jedoch keineswegs hauptsächlich um die Regulirung desselben, sondern, wie in so vielen anderen Fällen, um die Beschaffung eines Gründergewinnes handelte. Sie sind zum Theil verschmolzen mit jenen Projecten, welche eine bessere Communication in Wien bezweckten.

In Bezug auf diese mag hier noch erwähnt werden, daß eine Gattung von Communicationsmitteln, die Brücken, in Wien in ausreichendem Maße sowie fast durchgängig in einer, den großstädtischen Anforderungen entsprechenden Ausstattung vorhanden ist. Es fehlt nicht an monumentalen Bauten dieser Art, welche die Bewunderung jedes Fremden erregen. Sehr mißlich ist es dagegen mit der Communication über den Wienfluß im Weichbilde der Vororte bestellt, wo Stege der primitivsten Art zumeist den Verkehr vermitteln. Eine Aenderung dieser Zustände ist bisher frommer Wunsch geblieben.

Eine Gattung öffentlicher Anstalten mag hier noch Erwähnung finden, sie betrifft die Vorsorge für die Todten. Es ist in neuerer Zeit, in welcher die Beerdigungsfrage in großen Städten eine sehr wichtige Rolle spielt, die Verbrennung der Todten wiederholt Gegenstand der öffentlichen Discussion gewesen. Versuche aller Art wurden mit günstigem Erfolge angestellt und es besteht kein Hinderniß, diese Methode einzuführen, als das Vorurtheil einer großen Anzahl von Personen. Unter solchen Umständen muß daher auf Jahre hinaus Verzicht auf die Idee geleistet werden, die Friedhöfe überhaupt aufzulassen. Wohl aber wird sich die Auflassung aller Begräbnißstätten, die um Wien sich gegenwärtig befinden, mit Ausnahme des Centralfriedhofes schon mit Rücksicht auf die herrschende Windrichtung empfehlen. Bereits wurde mit einigen Vorortgemeinden ein diesbezügliches Abkommen getroffen und es dürfte angezeigt sein, durch günstige Bedingungen auch die anderen Gemeinden, insbesondere jene, welche im Westen von Wien gelegen sind, zur Benützung des Centralfriedhofes zu bewegen, der ausreichend Raum zur Bestattung besitzt und einer Vergrößerung leicht fähig ist.

Kehren wir nach dieser Abschweifung von den Todten wieder zu den Lebenden zurück, so mag zunächst die Fürsorge für den Unterricht und die Erziehung uns kurze Zeit beschäftigen. In Wien ist seit dem Beginn der constitutionellen Aera mit riesigem Aufwande an Geld daran gearbeitet worden, die Mängel des absoluten Regime's auf dem Gebiete des Unterrichts zu beseitigen. Man erkennt es immer mehr und mehr an, daß tüchtige Schulbildung und Erziehung den einzigen Schutz bilden gegen alle socialen Krebschäden.

In den Vororten freilich hat es bisher an den Mitteln gefehlt, um den Bestimmungen der neuen Schulgesetze vollkommen Rechnung zu tragen, und es würde daher schon aus diesem Grunde die Vereinigung sich empfehlen, da es gegenwärtig keine Seltenheit ist, daß Kinder aus den Vororten Aufnahme an den Schulen in Wien suchen und auch erlangen.

Was jedoch die Organisation des Unterrichtswesens selbst betrifft, so mögen hier zunächst die Volksschulen erwähnt werden. In Wien besteht bekanntlich für diese ein eigener Bezirks-schulrath, welchem die Ortschaftsräthe der einzelnen Bezirke untergeordnet sind. Der Wirkungskreis der ersigennannten Behörde wird nach der Vereinigung den gesammten Kreis der Vororte zu umfassen haben, während die Ortschaftsräthe mit Rücksicht auf die neuen Bezirke werden organisirt werden müssen.

Für die Volksschulen selbst bietet das Reichsschulgesetz in Verbindung mit dem Landesschulgesetz für Niederösterreich die Directive. Allein es fehlt theilweise noch an Schulen, insbesondere aber an Lehrern, welche im Geiste dieser Gesetze wirken. Die Opfer, welche eine Besserung dieser Zustände herbeiführen sollen, werden jedoch in reichem Maße sich lohnen.

Die zweite Classe von Schulen, die Bürgerschulen, hat den Zweck, die Jugend, welche nicht an Mittelschulen übertritt, in einer über das Lehrziel der Volksschule hinausgehenden Weise auszubilden. In Wien hat sich der Segen dieser Institution bereits fühlbar gemacht. In den Vororten dagegen bestehen nur sehr wenig solche Schulen, da eben die Mittel hiezu fehlen. Die gewerblichen Fortbildungsschulen in Wien genügen bis jetzt den dringendsten Bedürfnissen; von den Vororten kann dies jedoch nicht behauptet werden. Eine Reorganisation auf einheitlicher Grundlage wird daher im Falle der Vereinigung sich als nothwendig herausstellen. Die Mittelschulen, welche in der Gegenwart eine so wichtige Rolle spielen, gehören zwar zunächst nicht in den Kreis der Fürsorge von Seite der Gemeinde. Wien hat sich jedoch bei der ungenügenden Leistung des Staates auf diesem Gebiete gezwungen gesehen, Mittelschulen zu errichten. Die Opfer, die es hiefür bringt, sind zwar durch den Erfolg gerechtfertigt. Allein im Falle der Einverleibung der Vororte wird an die Commune denn doch die Nothwendigkeit herantreten, den Staat ernstlich an seine Verpflichtungen zu mahnen, um so wenigstens den bisherigen Aufwand nicht vergrößern zu müssen.

Außer den öffentlichen Schulen gibt es in Wien wie in den Vororten auch Privat-Institute, welche theilweise mit dem Oeffentlichkeitsrechte ausgestattet sind, theilweise nicht. Die Ueberwachung dieser Anstalten, wie sie gegenwärtig in Wien stattfindet, hat bereits die Schließung einer nicht unbedeutenden Anzahl derselben zur Folge gehabt. Es läßt dies einen Schluß zu, wie es in den Vororten mit diesen Schulen bestellt sein mag.

Nur zwei Gattungen von Privat-Instituten wollen wir ausnehmen, welche zwar nicht eigentlich unter die Schulen einzureihen sind, jedoch zur Aufnahme in dieselben das Vorbereitungstadium bilden, die Kinderbewahr-Anstalten sowie die Kindergärten. Sie bilden in der Gegenwart, wo die Erwerbs-Verhältnisse vieler Eltern denselben nicht gestatten, den Kindern ihre Fürsorge in ausreichendem Maße angedeihen zu lassen, ein wichtiges Palliativmittel gegen Verwahrlosung. Doch ist es nicht gleichgiltig, in welchem Sinne diese Institute geleitet werden, zudem muß dafür Sorge getragen werden, daß sie in genügender Zahl vorhanden sind. In ersterer Beziehung würde sich eine sorgfältige Ueberwachung empfehlen, in letzterer, daß die Commune da, wo die Privatwohlthätigkeit, welcher allein bis jetzt diese Institute ihre Entstehung und Erhaltung verdanken, nicht ausreicht, fürsorglich eingreife, um auch den Aermsten gerecht zu werden.

Das Armenwesen spielt ja auch sonst im Leben der Großcommunen eine bedeutende Rolle, und Wien insbesondere kann sich rühmen, auf diesem Gebiete keiner anderen Großstadt nachzustehen. In neuester Zeit erst wurde in Wien in Bezug auf die Armenpflege eine Reform durchgeführt, welche den vielen Mißbräuchen, die auf diesem Gebiete früher herrschten, ein Ende zu machen geeignet ist. Die Armen resp. Erwerbs-unfähigen in Wien werden theils in Armenhäusern untergebracht, in welchen sie vollständig versorgt werden, theils erhalten sie Geldunterstützungen. Was die letztere Kategorie von Armen betrifft, so wurde eben eine Centralisation in der Weise durchgeführt, daß die Pfarr-Armeninstitute aufgelassen und das Institut kommunaler

Armenräthe eingeführt wurde. Zugleich wurde die Verwaltung der verschiedenen Stiftungen, Fonde u. s. w. centralisirt.

In den Vororten herrschen in Bezug auf die Armenversorgung sehr verschiedene Verhältnisse. Ein Theil der Vorortearmen, nämlich von Hernals, Ottakring u. s. w., muß sogar jetzt auf Grund des Umstandes, daß diese Orte in den Armensprengel von Wien gehören, durch die Großcommune noch immer versorgt werden. Es wird sich vor Allem empfehlen, die verschiedenen Verhältnisse, welche in den Vororten eben existiren, genau zu erheben, um so annähernd die Kosten zu berechnen, welche auf diesem Gebiete für die Commune erwachsen werden.

Daselbe gilt von der Versorgung armer Kinder und Waisen. Es bestehen übrigens in den Vororten verschiedene Fonde und Stiftungen, welche für Arme bestimmt sind und deren Verwaltung in die Hände der Commune gelegt werden müßte, welche übrigens das Institut der Armenräthe jedenfalls auch in den Vororten einführen würde.

Für die Armenkrankenpflege ist in den Vororten keineswegs ausreichende Vorsorge getroffen. Der Bau von Spitälern wird sich unbedingt als nothwendig herausstellen. Wir müssen hier noch auf einen Uebelstand hinweisen, welcher in Wien wie in den Vororten in ganz gleichem Grade herrscht. Die Stellung der Armenärzte ist überall materiell so schlecht, daß Niemand lange einen solchen Posten behält, sondern derselbe nur als ein Uebergangsstadium zur Erlangung einer besseren Stellung betrachtet wird. Und doch hängt von der getreuen Pflichterfüllung dieser Aerzte sehr viel ab. Eine entsprechende Entlohnung derselben wäre daher jedenfalls angezeigt.

In Wien besteht übrigens auch eine „Dienstbotenkranken-casse“, welche leider nur zu wenig gekannt ist, um in jenem Maße gewürdigt zu werden, wie sie es verdient. Die Ausdehnung ihrer Wirksamkeit auf die Vororte und die zeitweise Veröffentlichung der Existenz dieses Institutes sowie der Vortheile, die es gewährt, erscheint uns dringend geboten.

Die letzte und eine der wichtigsten Fragen, welche im Falle der Einverleibung besprochen werden muß, betrifft das Markt-

und Approvionirungswesen. Dieser Gegenstand bildete erst vor Kurzem wieder den Stoff der eingehendsten Erörterungen und einer ganzen Reihe von Anträgen und Beschlüssen, deren Ausführung jedoch nicht durchaus in den Wirkungskreis der Gemeinde fällt. Wir beschränken uns hier darauf, zu betonen, daß es insbesondere an der Regierung liegt, endlich aus der Apathie herauszutreten, in welche sie in dieser wichtigen Frage versunken scheint. Dann aber müssen wir darauf hinweisen, daß die Versorgung einer so großen Stadt mit Lebensmitteln, wie Wien es ist, mit großen Schwierigkeiten schon an und für sich verknüpft ist, und daß sich diese Schwierigkeiten in der empfindlichsten Weise durch die bisherige Selbstständigkeit der Vororte steigern. Die Regelung des Marktverkehrs in Wien wie in den Vororten nach Einem System ist das erste Erforderniß. Die Centralisation des Verkehrs einerseits, die entsprechende Decentralisation andererseits, wie sie in London und Paris eingeführt sind, müssen durchgeführt werden. Für Markthallen und Marktplätze muß Vorsorge getragen, dieselbe Marktordnung in Wien wie in den Vororten eingeführt werden.

Die Markt- und Sanitätspolizei in den Vororten, welche gegenwärtig in geradezu unverantwortlicher Weise gehandhabt wird, muß Organen anvertraut werden, welche der Schwere der Verantwortung sich bewußt sind, die ihr wichtiges Amt mit sich bringt.

Der Schlachthauszwang in den Vororten darf nicht fort und fort ein frommer Wunsch bleiben. Auch die Durchführung des Seuchengesetzes muß in den Vororten strenger gehandhabt werden als bisher. Dies sind nur die wichtigsten Punkte einer Reform, welche vorhandenen Uebelständen ein Ende machen soll. Eine Reihe von anderen Fragen, wie die Einführung eigener Lebensmittelzüge u. s. w., übergehen wir und betonen zum Schlusse nur, daß gerade auf diesem Gebiete angesichts der schlechten Zeitverhältnisse rasche Hilfe Noth thut.

III.

Die Haupt Hindernisse der Vereinigung der Vororte mit Wien.

Es läßt sich, wie aus der bisherigen Darstellung hervorgeht, keineswegs leugnen, daß die Vereinkung der Vororte mit Wien auf bedeutende Hindernisse der verschiedensten Art stoßen wird. Allein alle diese Hindernisse werden weitaus überboten durch zwei Fragen, deren Lösung wiederholt ventilirt, jedoch bis heute noch immer nicht zum Abschluß gebracht wurde. Wir meinen die Aufhebung der Verzehrungssteuer und die Auflaffung des Linienwalls.

Die Verzehrungssteuer in ihrer gegenwärtigen Form stammt aus dem Jahre 1830. Wohl wurden schon früher sogenannte „Aufschläge“ auf verschiedene Gegenstände des Verbrauchs eingeführt und erhoben, allein es geschah dies stets mit Rücksicht auf einen momentanen Bedarf an Geld zu bestimmten öffentlichen Zwecken, und die Einwohner von Wien bequemen sich wohl oder übel zur Zahlung derselben. Nicht so ruhig sollte jedoch die Einführung der Verzehrungssteuer ablaufen. Die Ungerechtigkeit, welche in der Erhebung jeder indirecten Steuer überhaupt liegt, wurde insbesondere von den ärmeren Classen der Bevölkerung schwer empfunden und es kam daher wiederholt zu förmlichen Aufständen, welche nur mit Gewalt

unterdrückt werden konnten. Doch gewöhnte sich die Bevölkerung allmählig an die Steuer, wenn es auch heute noch nicht an Fällen gebricht, in welchen dieselbe zu umgehen versucht wird.

Auch in den leitenden Kreisen hat man sich nie einer Täuschung darüber hingegeben, daß diese Steuer unter die empfindlichsten gerechnet werden muß, die überhaupt eingehoben werden können. Allein der große Ertrag derselben, die Sicherheit, mit welcher man unter allen Verhältnissen auf ihren Eingang rechnen kann, endlich die Leichtigkeit der Einhebung selbst, brachten alle Bedenken zum Schweigen.

Die Klagen, welche jedoch fortwährend über diese Steuer erhoben wurden, gaben wiederholt den Anlaß, die Aufhebung dieser Steuer zu beantragen. Wir übergehen hier die Periode des Absolutismus in Oesterreich, in welcher öffentliche Kundgebungen dieser Art aus begreiflichen Gründen zu den Seltenheiten zählen. Desto mehr trat die Frage in den Vordergrund, als im Jahre 1861 die constitutionelle Regierungsform in Oesterreich eingeführt wurde und auch auf dem Gebiete der Gemeindeverwaltung von Wien eine durchgreifende Aenderung stattfand. Seit dieser Zeit verging kaum irgend ein Jahr, in welchem die Verzehrungssteuer nicht den Gegenstand von Anträgen, Interpellationen und eingehenden Erörterungen im Schooße des Gemeinderathes, wie von anderen öffentlichen Körperschaften, insbesondere aber von Vereinen — unter diesen nimmt insbesondere der Verein für volkswirtschaftlichen Fortschritt einen bedeutenden Rang ein — gebildet hätte. Im Reichsrathe, als der gesetzgebenden Körperschaft für diesen Zweig, wurde die Frage insbesondere von den Abgeordneten der Stadt Wien mehrfach angeregt, wenn auch mit wenig Erfolg. Nur die Aufhebung der „Verzehrungssteuer“ auf Baumaterialien kann als ein legislatorischer Act verzeichnet werden, der übrigens von günstigen Resultaten in Bezug auf die Bauhätigkeit begleitet war.

Die eingehendste und gründlichste Erörterung fand jedoch die Verzehrungssteuer in der „Theuerungs-Enquête“, welche vor einigen Jahren, als in Wien die Preise der Lebensmittel in er-

schreckender Weise stiegen, von der Regierung einberufen wurde. Auch der niederösterreichische Landtag, sowie die Handels- und Gewerbekammer für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns beschäftigten sich wiederholt mit dieser Frage.

Wir wollen hier nicht in die Details aller dieser Berathungen eingehen; allein einen Umstand können wir mit voller Beruhigung constatiren. Allgemein wurde nämlich anerkannt, daß die Verzehrungssteuer in jener Form, in welcher sie gegenwärtig in Wien eingehoben wird, aufgehoben werden müsse. Es würde auch von keiner Seite, insbesondere von der Regierung ein Widerspruch gegen diese Maßregel erhoben worden sein, wenn nicht der bedeutende Ausfall an Einnahmen, welchen die gänzliche Auflassung der Verzehrungssteuer im Gefolge haben würde, in irgend einer Weise ersetzt werden müßte.

Die Schwierigkeiten, welche eben nach dieser Richtung hin geltend gemacht wurden, haben auch den Reichsrath bestimmt, in seiner letzten Session den Beschluß zu fassen, daß vorläufig die Steuer in ihrer gegenwärtigen Form zu belassen sei. Das Finanzministerium war es, welches diesen Standpunkt aus rein fiscalischen Gründen wiederholt in energischer Weise betont hat, wenn es auch principiell nicht gegen eine Reform überhaupt sich aussprach. Im Gegentheil. Die Regierung veranlaßte sowohl im vorigen Jahre wie heuer Berathungen, zu welchen Vertreter aller beteiligten Factoren eingeladen wurden. Dieselben blieben jedoch leider ohne Resultat, da man sich über die Principienfragen nicht einigen konnte. Es bleibt in dieser Beziehung Alles der Zukunft vorbehalten. Allein daß eine Reform nothwendig sei, bedarf wohl keines weiteren Beweises. Wir wollen daher auch nur noch auf die furchtbaren Nachtheile hinweisen, welche der Bestand der Verzehrungssteuer für Wien und seine Entwicklung insbesondere an der Peripherie im Gefolge hat. Während unmittelbar vor den Thüren die regste Bauhätigkeit herrscht, ist's in Wien ganz stille, und zwar nicht etwa in Folge der finanziellen Krise des Jahres 1873, denn schon früher war die Bauhätigkeit an den Grenzen der Bezirke keine nennenswerthe. Wir würden unsere Leser ermüden

wollten wir in die Erörterung dieses Gegenstandes uns weiter einlassen. Er ist so oft bereits besprochen worden, daß der Hinweis auf diese einzige Thatsache vollkommen genügt.

Es handelt sich nun darum, in welcher Weise diese Frage einer endlichen Lösung zugeführt werden soll. In dieser Beziehung stehen zwei Wege offen. Der eine geht dahin, daß der gegenwärtige Verzehrungssteuer-Rayon auch auf die Vororte ausgedehnt werden soll. Wir müssen dies aus dem Grunde erwähnen, weil bekanntlich die Regierung eine Zeit lang mit dem Plane sich trug, auf diese Art die Verzehrungssteuerfrage für Wien und für die Vororte zu lösen. Die Bevölkerung der Vororte, welche zumeist aus den ärmeren Classen der Gesellschaft sich recrutirt, hat sofort hiegegen ein entschiedenes Veto eingelegt. Die Verzehrungssteuer würde hiedurch einfach auf ungefähr den zehnfachen Betrag derjenigen Summe gesteigert, welche gegenwärtig von den Bewohnern der Vororte unter diesem Titel bezahlt wird. Allein auch die Commune Wien müßte gegen eine solche Maßregel Verwahrung einlegen. Denn die Anspannung der Steuerkraft durch den Staat darf in den Vororten nicht bis zu einem Grade ausgedehnt werden, welcher im Falle der Vereinigung dieser Gemeinden mit Wien nicht ohne empfindliche Folgen für den Communalfäckel bleiben würde. Es steht übrigens der Durchführung dieser Maßregel ein Hinderniß entgegen, welches vollkommen geeignet erscheint, dieselbe als ein bloßes Schreckgespenst zu bezeichnen. Schon jetzt, wo Linienwall und Graben den Verkehr auf bestimmte Punkte beschränken, ist es nicht möglich, den Schmuggel mit verzehrungssteuerpflichtigen Gegenständen zu verhindern. Noch viel weniger aber würde dies möglich sein, wenn der Verzehrungssteuer-Rayon bis an die Grenzen der Vororte hinausgerückt würde. Ein ganzes Heer von Finanzwächtern müßte aufgeboten werden, um Steuerdefraudationen zu verhindern, und es würde mit dieser Maßregel wohl nur ein Erfolg mit Sicherheit erzielt werden, daß nämlich an der Grenze der gegenwärtigen Vororte neue erstehen; ein Erfolg, der gewiß nicht beabsichtigt werden dürfte.

Der zweite Weg, welcher allein, da eine allgemeine Reform der Besteuerung, welche die Beseitigung der indirecten Steuern überhaupt und jene der Verzehrungssteuer insbesondere bezweckt, in Oesterreich noch lange Zeit unter die frommen Wünsche gehören dürfte, hier in Betracht kommen kann, besteht in der Pauschalirung der Verzehrungssteuer. Diese ist in den Vororten bereits eingeführt und hat sich auf das Trefflichste bewährt. Sie besteht übrigens auch in einem Bezirke von Wien, im Bezirk Favoriten, schon seit Jahren, da in Bezug auf die Verzehrungssteuer in diesem Bezirke ganz dieselben Verhältnisse herrschen, wie in den Vororten.

Gegen die Pauschalirung der Verzehrungssteuer wird von Seite der Regierung nur ein Grund besonders in's Treffen geführt. Das Finanzministerium hegt nämlich die Befürchtung, daß im Falle der Pauschalirung die Verzehrungssteuer in Wien nicht mehr jenen hohen Ertrag liefern werde, wie gegenwärtig. So erklärt es sich auch, daß das Ministerium, als es vor einigen Jahren der Commune Wien selbst einen diesbezüglichen Vorschlag machte — man beabsichtigte damals eine Verpachtung des Verzehrungssteuer-Erträgnisses — die Pauschalirung an zwei Bedingungen knüpfte; die eine ging dahin, daß die Commune Bürgerschaft für den richtigen Eingang der Steuer zu leisten habe, die andere, daß zur Controle für den Verbrauch die Linienwälle beibehalten werden sollten. Diese Bedingungen konnte die Commune nicht acceptiren; eine Verpachtung der Verzehrungssteuer fand jedoch ebenfalls nicht statt, da man gegründete Befürchtungen hegte, es werde zwischen den Finanzorganen eines eventuellen Pächters, die jedenfalls viel weniger rücksichtsvoll sein würden als jene des Staates, und dem Publicum zu argen Conflicten kommen.

Soll jedoch die Vereinigung der Vororte mit Wien endlich durchgeführt werden, so wird auch die Pauschalirung der Verzehrungssteuer stattfinden müssen. Es wird sich hiebei darum handeln, in welcher Weise dies geschehen soll, eine Frage, welche von Seite der hiezu berufenen Organe sorgfältig zu erörtern sein wird. Wir wollen hier nur darauf hinweisen,

daß die Zahl der verzehrungssteuerpflichtigen Gegenstände in den Vororten weit geringer ist als in Wien selbst und daß daher ein gleichmäßiger Vorgang geboten erscheint.

Es muß ferner hier betont werden, daß der Tarif, welcher gegenwärtig für Wien besteht, weder den Forderungen der Billigkeit noch jenen der Gerechtigkeit entspricht. Artikel, welche einen geringfügigen Werth besitzen, erscheinen mit demselben Betrage besteuert, wie solche, welche nur als Luxusverbrauch = Gegenstände bezeichnet werden können. Insolange daher eine vollständige Umgestaltung der Verzehrungssteuer nicht beliebt werden sollte, wird es wenigstens angezeigt erscheinen, die Tariffätze selbst zu revidiren und entsprechend festzusetzen, eine Aufgabe, welcher weder die Regierung noch der Reichsrath irgend welche Schwierigkeiten in den Weg legen können. Damit wird auch der erste Schritt zur Lösung der Verzehrungssteuerfrage überhaupt gethan sein.

Das zweite Haupthinderniß, welches sich gegenwärtig noch immer einer raschen Lösung der Frage der Vereinigung der Vororte mit Wien entgegenstellt, ist die Entscheidung über die Linienwallfrage. Bekanntlich sind die Bezirke von Wien noch jetzt in ähnlicher Weise von einem gemauerten Walle und einem Graben umschlossen, wie dies vor anderthalb Jahrzehnten bezüglich der inneren Stadt durch die Bastieen und den Stadtgraben der Fall war. Die Frage, welche hier zur Lösung kommen muß, hat nicht nur für die topographische Entwicklung von Wien große Bedeutung; sie ist auch in finanzieller Beziehung von großer Tragweite. Wie wir wiederholt anzudeuten Gelegenheit hatten, werden der Großcommune aus der Vereinigung der Vororte sehr bedeutende Auslagen und Opfer erwachsen, für welche gegenwärtig und auch in nächster Zukunft aus den laufenden Einnahmen eine Bedeckung nicht wird gefunden werden können. Durch die Auflaffung des Linienwalls und Grabens werden jedoch eine Menge von Gründen für die Bauthätigkeit frei, durch deren Verkauf wenigstens eine theilweise Entschädigung für die bedeutenden Opfer erzielt werden kann, welche Wien im Falle der Vereinigung bringen muß. Seit die

Frage der Vorortvereinigung überhaupt auftauchte, ist auch die Frage über das Eigenthumsrecht auf die Linienwallgründe wiederholt Gegenstand der Erörterung gewesen. Denn da der Erlös aus denselben eine bedeutende Summe repräsentiren wird, so ist es selbstverständlich, daß die verschiedenen Factoren, welche ein Anrecht auf diese Gründe zu haben vermeinen, dasselbe auch geltend machen werden. Um jedoch bezüglich dieser Angelegenheit eine klare Vorstellung von dem Sachverhalte geben zu können, ist es nothwendig, in die Geschichte des Linienwalles weiter einzugehen.

Als im vorigen Jahrhundert die Ungarn unter Nagoczj sich gegen die österreichische Oberherrschaft empört hatten, wurde Wien in nicht geringem Maße durch dieselben bedroht. So waren sie im Jahre 1703 bereits bis an die March vorgezogen, so daß man daran denken mußte, alles Ernstes Vertheidigungsmaßregeln zu treffen. Es wurde zu diesem Zwecke eine eigene Hofcommission ernannt, welcher auch der Bürgermeister von Wien zugezogen wurde, und die am 17. December 1703 ihre erste Sitzung hielt. Bezüglich der inneren Stadt wurde der Beschluß gefaßt, die Festungswerke wieder in guten Stand zu setzen. Die Vorstädte jedoch entbehrten jedes Schutzes. Die Leopoldstadt sollte befestigt, um die übrigen Vorstädte aber „Defensionslinien“ mit Pallisaden und Gräben gezogen werden. Der damalige Hofkriegsraths-Präsident, Prinz Eugen von Savoyen, sprach sich in einem Vortrage, der am 19. Februar 1704 an den Kaiser erstattet wurde, ebenfalls für die Einrichtung der „Defensionslinien“ aus. Kaiser Leopold I. genehmigte sofort den vom Prinzen entworfenen Vertheidigungsplan. Nun handelte es sich um die Beschaffung der nöthigen Geldmittel. Zu diesem Zwecke wurde insbesondere eine Schanzsteuer ausgeschrieben.

Die Arbeiten wurden sogleich in Angriff genommen und mit um so größerer Energie betrieben, als im März 1704 die Ungarn schon in der Nähe von Wien sich gezeigt und in verschiedenen Orten in der furchtbarsten Weise gehaust hatten.

Schon am 11. Juni desselben Jahres waren die Wälle in ziemlich guten Stand gesetzt. Unterdessen hatte sich das Kriegsglück gewendet, die kaiserlichen Truppen hatten die Oberhand gewonnen; eine Benützung der Wälle war daher nicht nothwendig. Doch ließ man dieselben zur größeren Beruhigung der Bevölkerung stehen. Die Bewachung wurde von Seite der Bürger besorgt, sowie durch die Einwohner der Vorstädte. Als im Jahre 1705 gegen eine Fortdauer dieser beschwerlichen Verpflichtung Klagen erhoben wurden, betraute man mit der Bewachung die Stadtguardia, welche aus diesem Anlasse um 600 Mann verstärkt wurde. Dennoch gelangten die Linienwälle niemals zu einer fortificatorischen Bedeutung. So wurde z. B. im Jahre 1740 Wien in Vertheidigungszustand gesetzt, und zwar aus Anlaß des bayerischen Erbfolgekrieges; allein die Linienwälle wurden gar nicht in Betracht gezogen. Ebenso wenig war dies in den Jahren 1805 und 1809 der Fall.

Die Wälle erhielten jedoch bald eine andere Bedeutung. Schon im Jahre 1738 wurde beschloffen, dieselben mit Ziegeln auszumauern, und zwar aus einem fiscalischen Grunde. Es bestand nämlich schon vor Errichtung der Wälle eine Art Verzehrungssteuer, indem für verschiedene Gegenstände des Verbrauchs, die nach Wien eingeführt wurden, „Aufschläge“ gezahlt werden mußten. Diese Artikel mußten auf bestimmten Straßen geführt werden; sonst hatten die „Ueberreiter“ (die damaligen Finanzwächter) das Recht, den Sachfälligen Wagen und Pferde wegzunehmen. Zur Einhebung der „Aufschläge“, — solche wurden seit 1680 für das vom Lande eingeführte Bier, seit 1703 für Mehl, Brod und Gries eingehoben, — bestanden auf den Hauptstraßen am Ende der Vorstädte „Aufschlagsämter“. Schon damals fand man fortwährend das Bedürfniß, die Einnahmen zu erhöhen. Eines der einfachsten Mittel war die Einführung von Aufschlägen auf neue Artikel. Je größer die Zahl der letzteren wurde, desto mehr häuften sich die Schwierigkeiten einer genauen Controle, insbesondere, weil mitunter die „Ueberreiter“ an sehr großer „Augenschwäche“ litten. Es wurden daher bereits im J. 1705 die Aufschlagsämter an die Linien verlegt. So

wurden Stadt und Vorstädte zu Einem Steuerbezirk umgestaltet. Die Bewachung besorgte zuerst, wie erwähnt, die Stadtguardia, dann Invaliden, welche den Finanzorganen als Assistentz beigelegt wurden, zuletzt die Finanzwache, welche noch heute damit betraut ist.

Dies sind die thatsächlichen Verhältnisse, wie sie aus einer genauen und sorgfältigen Prüfung des vorhandenen Materials sich ergeben. Allein das Militär-Arcar ist anderer Anschauung. Es behauptet ein Recht auf die Linienwälle als fortificatorisches Object zu besitzen und stützt sich hiebei insbesondere auf drei Erlässe.

Der erste dieser Erlässe, das Hofdecret vom 27. Juni 1718, verordnet zur Sicherung der Fortificationen, daß von den Eigenthümern der an den Linienwällen befindlichen Gründe „kein Gebäude daselbst herum, so nicht wenigstens von dem auswendigen Graben der Linien hundert Klafter und von innerhalb zwölf Klafter entfernt, künftighin mehr verstatet und ob dieser Verordnung auch beständig gehalten werden soll“. Der zweite, eine Circular-Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung von 5. März 1799, lautet: „Durch die allerhöchste Verordnung vom 27. Juni 1718 wurden die um die Stadt Wien gezogenen Linienwälle als Festungswerke anerkannt und in dieser Hinsicht befohlen, daß ein Raum außer dem Graben zu hundert, inner der Brustwehren aber zwölf Klafter von Gebäuden leer gelassen und den Vertheidigungsanstalten vorbehalten bleiben soll.“

Dann wird in dem zweiten Erlaß verboten, daß auf diesem Terrain in Zukunft „Schottergruben“ errichtet werden u. s. w. „Doch,“ heißt es weiter, „wird hiedurch das Recht der Grundeigenthümer nicht beschränkt, ihren Boden als Acker, Wiesen od'er auf eine andere dem Zwecke des Gesetzes unschädliche Art zu benutzen.“

Der dritte Erlaß, ein Decret des Hofkriegsrathes vom 5. April 1834, fixirt aus Anlaß eines speciellen Falles die Linie, von welcher an die mit dem Bauverbot belegte Grundfläche zu rechnen ist. Wenn nun auch factisch die Linienwälle

nur als Zoll- oder Mauthlinie dienten, so wurde doch mit Rücksicht insbesondere auf den zweiten Erlass keine Einwendung gegen die Benützung dieser Gründe zu fortificatorischen Zwecken erhoben.

Allein auch ein Eigenthumsrecht behauptet das Militär-Aerar bezüglich des Grundes und Bodens der Linienwälle zu besitzen. In dieser Beziehung vermeint es, daß die Linienwälle in die öffentlichen Vertheidigungs-Anstalten einzureihen seien, und daß bezüglich derselben jene Bestimmungen in Kraft seien, welche bezüglich der Eigenthumszuständigkeit der Festungswerke überhaupt gelten. Auch wies das Militär-Aerar darauf hin, daß im Kataster die Linienwälle als fortificatorisches Eigenthum verzeichnet erscheinen. Auf Grund dieser beiden angeblichen Rechtstitel verkaufte das Militär-Aerar Linienwallgründe unter den für fortificatorische Grundflächen bestehenden Normen, verpachtete sie oder hob auch von denselben Grundzins ein. Ursprünglich mußten auch für die auf den erwähnten Gründen erbauten Hütten und Gebäude Demolirungsreverse ausgestellt werden, die jedoch seit 1848 größtentheils gelöscht worden sind. Dieser letztere Umstand dürfte an und für sich schon als Beweis dienen, daß das Militär-Aerar selbst die Linienwälle schon längst nicht mehr als fortificatorisches Object betrachtet.

Die Gründe, auf welchen die Linienwälle errichtet sind, waren, insofern sie nicht schon früher in den Besitz von Privaten durch Ankauf übergegangen waren, theils Eigenthum der Gemeinde Wien, theils verschiedener Dominien, wie z. B. des Stiftes Schotten, des Stiftes Klosterneuburg u. s. w., bis sie durch Ablösung von Seite der Commune und endlich durch das Patent vom 7. September 1848, und zwar durch die Ablösung aller grundherrlichen Rechte der innerhalb der Linien Wiens befindlich gewesenen Dominicalbesitzer, in den Besitz der Stadtgemeinde übergingen.

Zur Klärung der Ansichten über die Rechtsverhältnisse muß auch darauf hingewiesen werden, daß weder von Seite des Magistrats der Stadt Wien als des Vertreters derselben,

noch von Seite der herrschaftlichen Dominien das von Seite des Militär-Aerars beanspruchte Eigenthumsrecht jemals war anerkannt worden. Im Gegentheil kam es mehrmals in dieser Beziehung zu Conflicten. Das erste Mal geschah dies in den Jahren 1830—1833. Es handelte sich damals um die Theilung der Ziegelofengründe zwischen der Mariahilfer und der sogenannten „kleinen“ Linie. Das Militär-Aerar wollte damals die genaueren Grenzen seines angeblichen Eigenthums feststellen lassen. Zu diesem Behufe fand am 23. August 1834 bei der niederösterreichischen Landesregierung eine commissionelle Verhandlung statt, zu welcher Vertreter des Wiener General-Commando's, der Fortifications-Districts-Direction, des damaligen Kreisamtes für das Viertel unter dem Wiener Wald, des Magistrats von Wien, sowie der Stiftsherrschaft Schotten einberufen worden waren.

Die Vertreter des Militär-Aerars wurden aufgefordert, dessen Eigenthumsrecht nachzuweisen. Sie bemerkten, daß das Militär-Aerar auf den Fortifications-Rayon (100 Klafter außer- und 18 Klafter innerhalb der Linien vom Cordon der Wallmauer an) kein Eigenthum anspreche. Mit dem Linienwall und Graben, einer Grundfläche von 12 Klaftern Breite, dagegen stehe es ganz anders. Diese Fläche spreche das Aerar an. Allein es befinde sich nicht im Besitze der zur Nachweisung seiner Rechte nothwendigen Acten, die in den Händen des Wiener Magistrats seien. (!) Die Vertreter des Magistrats sowie der Grundherrschaft Schotten stellten das Eigenthumsrecht des Militär-Aerars auf diese Gründe in der bestimmtesten Weise in Abrede, da nur von einem Benützungrecht zu eventuellen fortificatorischen Zwecken sowie von einem Beschränkungsrecht gegenüber den Grundeigenthümern die Rede sein könne, insoferne sie keinen, den Zwecken des Militär-Aerars widersprechenden Gebrauch von ihren Gründen machen dürfen. Es gebe überhaupt nur zwei Arten von Grundeigenthum: Dominicales, d. h. grundherrliches, und Rusticales, d. h. unterthäniges.

Keine dieser beiden Arten habe das Militär in Bezug auf die erwähnten Gründe anzusprechen. Wohl habe das

Militär-Aerar in verschiedenen Fällen von solchen Gründen einen sogenannten „Grundzins“ eingehoben; allein in allen Fällen, in welchen der Magistrat, resp. die Stiftsherrschaft Schotten Kenntniß hievon erhalten, sei den betreffenden Personen die weitere Zahlung verboten worden. Zudem habe nie und nimmer eine Ablösung des bisherigen Eigenthums der Commune oder der Stiftsherrschaft Schotten durch das Militär-Aerar stattgefunden.

Was die Einzeichnung im Kataster betreffe, so bilde diese keinen Beweis in Bezug auf das Eigenthumsrecht. Sie sei lediglich in Bezug auf die Steuerbemessung von maßgebendem Ausschlag. Damit wurde die Conferenz geschlossen, nachdem noch die Vertreter des Kreisamtes im Viertel unter dem Wiener Wald erklärt hatten, daß die politischen Behörden angesichts der abgegebenen Erklärungen kein Recht hätten, einzuschreiten, außer in dem Fall, wenn ein gütlicher Ausgleich zu Stande käme. Andernfalls müßte die Frage im Wege eines Rechtsstreites ausgetragen werden.

Allein man fand sich weder zu einem Ausgleich bereit, noch wurde ein Rechtsstreit begonnen. Das Militär-Aerar suchte nun auf anderem Wege vorzugehen. Es entrichtete von allen Linienwallgründen den „Grundzins“ an die Steuerbehörden. Der Magistrat erhob hiegegen keine Einsprache, sondern ließ die Zahlung geschehen.

Das Jahr 1838 brachte die ganze Angelegenheit wieder etwas in Fluß. Mehrere Hauseigenthümer erklärten nämlich, daß sie keinen Grundzins mehr entrichten würden, da sie im unbeschränkten Besitze ihrer Gründe sich befänden. Sie setzten ihr Vorhaben auch durch; denn das Grundbuch wies die Richtigkeit ihrer Behauptung zur Evidenz nach. Bei dieser Gelegenheit wurde der Magistrat vom Grundbuchsamte ermahnt, er möge endlich auch seine Rechte geltend machen. Der Magistrat forderte in Folge dessen das Militär-Aerar auf, sein Eigenthumsrecht nachzuweisen. Das war jedoch nicht möglich. Allein man sann auf eine Umgehung des Rechtsweges. Die Demolirungs-Reverse, die dem Militär-Aerar ausgestellt wurden, ent-

hielten von jetzt an den Passus: „dem Fortificatorium eigenthümlicher Grund.“ In Folge dessen wendete sich die Stiftsherrschaft Schotten an den Wiener Magistrat mit der Anfrage, ob er gegenüber dieser Maßregel nichts thun wolle. Der Magistrat erklärte, daß er die Aufnahme eines solchen Passus in die Reverse nicht gestatten werde. Er wendete sich auch an die Regierung mit der Bitte, ihn gegen die Abnahme des Platzzinses von den fortificatorischen Gründen zu schützen.

Nun trat die Regierung mit dem Militär-Aerar in Unterhandlungen. Das letztere bestand auf seinen Ansprüchen und verlangte diesen entsprechende Verfügungen der Regierung gegenüber dem Magistrat. Die Regierung wies jedoch diese Zumuthung entschieden zurück. Sie erklärte ausdrücklich, daß es sich im vorliegenden Falle darum handle, wem das Eigenthum über die Gründe zustehe. Die Entscheidung hierüber gehöre aber keineswegs zur Competenz der politischen Behörde. Das Militär-Aerar müsse sein Eigenthumsrecht vor den Civilgerichten geltend machen und bis zur endgiltigen Entscheidung durch diese sich der Abnahme des Platzzinses enthalten. Doch auch der Magistrat und die Stiftsherrschaft Schotten wurden von der Regierung aufgefordert, ihre Rechte in entschiedenerer Weise zu wahren als bisher, damit diese Frage endlich zur Austragung gelange.

Der Hofkriegsrath wendete sich in Folge dessen an die vereinigte k. k. Hofkanzlei und legte derselben ein zu seinen Gunsten lautendes Gutachten der k. k. Hof- und niederösterreichischen Kammerprocuratur vor.

Die Hofkanzlei theilte dieses Gutachten dem Wiener Magistrat und der Stiftsherrschaft Schotten mit der Aufforderung mit, einen erschöpfenden Bericht über die ganze Angelegenheit vorzulegen. Beide Behörden kamen diesem Befehle nach und bewiesen in geradzue erschöpfender Weise, daß das Hauptverlangen des Militär-Aerars, daß die politische Behörde nämlich in diesem Falle zur Entscheidung berufen erscheine, um so mehr jeder Begründung entbehre, als es sich hier ja um die Lösung

einer Rechtsfrage handle, nicht um eine Frage der Administration, zu deren Entscheidung die politischen Behörden berufen seien.

Die Regierung wies nun das Militär-Aerar mit seinem Begehren durch das Decret vom 23. Juni 1840 ab.

Dennoch betrat das Militär-Aerar den Rechtsweg nicht, sondern der Hofkriegsrath erließ unter dem 3. September 1840 eine Verordnung, durch welche der Wiener Magistrat und die Stifths herrschaft aufgefordert wurden, ihre Ansprüche im Rechtswege geltend zu machen. Allein keine der streitenden Parteien unternahm weitere Schritte in dieser Angelegenheit.

Für die Entscheidung der Linienwallfrage geht aus dieser wahrheitsgetreuen Darstellung des Sachverhaltes wenigstens ein Umstand mit apodictischer Sicherheit hervor, der nämlich, daß das Militär-Aerar niemals rechtliche Ansprüche auf die Gründe 100 Klafter außerhalb und 12 Klafter innerhalb der Wallmauer erhoben hat. Es konnte dies auch um so weniger geschehen, als das Aerar diese Gründe niemals abgelöst hat. Dagegen erhob das Militär-Aerar Ansprüche auf den Linienwall und den Liniengraben. Allein auch diese wurden niemals von demselben rechtlich erworben. Es findet sich nirgends eine Mittheilung des Inhalts vor, daß das Militär-Aerar diese Gründe abgelöst hätte, ja es fanden nicht einmal diesbezügliche Verhandlungen mit dem Wiener Magistrate als dem Vertreter der Gemeinde Wien, sowie mit den verschiedenen Privat-Personen und Dominien statt, welche an den Linienwällen Gründe besaßen, weil man zur Zeit der Errichtung der Linienwälle gar nicht daran dachte, daß durch diese Maßregel die grundbüchlichen Rechte irgendwie in Frage gestellt würden. Auch später gab man einem solchen Gedanken keinen Raum. Allein in der Gegenwart, wo die Regierung im Allgemeinen die Interessen der Commune seit Jahren schädigt, — ein Umstand, welcher wiederholt durch die Vertreter Wiens in den gesetzgebenden Körperschaften herbe Klüge erfuhr, — dürfte die Lösung der Linienwallfrage keine geringen Schwierigkeiten bieten, falls nicht die Regierung auf diesem Gebiete wenigstens dem Gebote der Billigkeit wie des Rechtes Rechnung trägt. Wir wollen jedoch hoffen,

daß die Regierung im allgemeinen Interesse auf die Erhebung von Ansprüchen Verzicht leisten wird, bezüglich deren Berechtigung zum Mindesten sehr gewichtige Bedenken vorgebracht werden können. Wien aber kann und darf seine Ansprüche auf ein Eigenthum nicht aufgeben, aus dessen Verwerthung allein die Kosten der Vereinigung der Vororte wenigstens theilweise werden gedeckt werden können.

Schlusswort.

So groß nun auch die Schwierigkeiten sind, welche sich der Vereinigung der Vororte mit Wien entgegenstellen, so werden sie doch weit überboten von den Vortheilen, welche mit dieser Maßregel verknüpft sind. Es wird sich nun darum handeln, in welcher Weise vorgegangen werden soll, um diese Maßregel durchzuführen. Es wurde wiederholt betont, daß eventuell auch der Zwang Platz greifen sollte. Allein wir müssen uns entschieden dagegen aussprechen. Die Verhältnisse liegen nicht so, daß jene zwangsweise Vereinigung, die nach dem Gesetze gestattet ist, vorgenommen werden könnte; ein Ausnahmsgesetz aber für diesen speciellen Fall zu schaffen, halten wir nicht für opportun. Die Gründe, welche für die Vereinigung sprechen, sind so zwingender Natur an und für sich, daß sich bis jetzt keine einzige Stimme erhoben hat, welche die Widerlegung derselben unternommen hätte. Es wird sich daher empfehlen, die verschiedenen Wege kennen zu lernen, auf welchen die Vereinigung stattfinden kann. Es gibt im Leben der Administration eine Reihe von Fragen, welche einer einheitlichen Leitung unterzogen werden können, ohne daß eine weitere Vereinigung Platz greifen müßte. Mit diesen Fragen muß der Anfang gemacht werden. Es ist dies theilweise auch schon geschehen, wie in Bezug auf die Wasserverorgungsfrage u. s. w. Allein hieran darf man sich nicht genügen lassen.

Denn wie gesagt, es ist dies die primitivste Art der Vereinigung. In zweiter Reihe steht die Vereinigung der

Vororte mit Wien zu Einem Gemeindeverbande. Diese kann auch erfolgen, ohne daß die Verzehrungssteuer- und Linienwallfrage der Lösung zugeführt sind. Sie muß im Vertragswege geschehen und bedingt das Eingreifen der gesetzgebenden Factoren, welches von Seite der Compaciscenten ange sucht werden muß. Mit dieser Vereinigung würde freilich ein großer Schritt gethan sein, um auch die genannten beiden Haupthindernisse der vollständigen Vereinigung und gedeihlichen Entwicklung zu beseitigen. Diese Vereinigung muß daher in der entschiedensten Weise angestrebt werden. Am Reichsrathe wie an der Regierung aber wird es liegen, der Vereinigung in Zukunft wenigstens die Wege zu ebnet und in den Principienfragen mehr Entgegenkommen zu beweisen, als dies bisher der Fall gewesen. Dann werden die Hindernisse der Vereinigung, welche jetzt, in ihrer Gesammtheit, davor zurückschrecken machen, die Lösung der Frage in Angriff zu nehmen, eines nach dem andren entfallen. Stück für Stück wird der Boden errungen werden müssen, auf welchem der Bau der Vereinigung ausgeführt werden soll. Nimmer dürfen die Vorkämpfer dieser Idee ermatten und ermüden, als bis sie an's Ziel gelangt. Dann aber wird die eigentliche Arbeit erst beginnen, die Organisation des größten Gemeinwesens in Oesterreich, der größten eines in der Welt, auf neuer, segensbringender Grundlage.

Was die Väter auf diesem Gebiete geschaffen, wird noch den spätesten Nachkommen zu Gute kommen, und dankbaren Gemüthes wird die Erinnerung bei der Geschichte derjenigen verweilen, welche Wien zu dem gestalteten, was es sein soll, der Metropole des Südostens von Europa, der Trägerin der Cultur in Oesterreich!

Manz'sche Gesetzes-Ausgabe 1876.

Diese Taschen-Ausgabe der österreichischen Gesetze umfaßt:

Band	(Zu beziehen durch alle soliden Buchhandlungen.)	Preis	
		in Umschlagbroch.	in engl. Feinw. gebund.
I.	Gesetze und Vorschriften für Gewerbe-, Fabriks- und Handels-Unternehmungen. Daraus einzeln: Gewerbeordnung. 40 fr. — Privilegiengesetz. — Marken- und Musterrechtsgesetz. — Hauspatent. — Gesetz für Handelsagenten. — Handelskammern. — Vereinsgesetz. — Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaftsgesetz. 90 fr. — Wechselordnung. — Verfahren in Wechsel Sachen. — Wechselordnung und Wechselverfahren in Ungarn. — Börseordnung. — Gesetz für Waarenbörsen u. Waarenienale. — Ges. üb. Promessengeschäfte. 90 fr.	2.20	2.70
II.	Bürgerliches Gesetzbuch, sammt allen Nachträgen, sowie den grundsätzlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes.	2.—	2.50
III.	Vorschriften über Rechtsgeschäfte außer Streit Sachen. Daraus einzeln: Verfahren außer Streit Sachen. 1 fl. — Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, sammt allen darauf bezüglichen Verordnungen und den grundsätzlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. 50 fr.	1.50	2.—
IV.	Strafgesetz. — Fuchgesetz.	1.40	1.90
V.	Die Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873, sammt allen darauf Bezug habenden Gesetzen, Verordnungen und den Instructionen für die Strafgerichte und die Staatsanwaltschaften	2.30	2.80
VI.	Jurisdictionsnorm. — Gerichts- und Concursordnung. — Geschäftsordnung der Gerichte, Patent- und Mahnverfahren, sowie die grundsätzlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes.	2.50	3.—
VII.	Vergesetz mit Vollzugsvorschriften und allen dazu erkloffenen Nachträgen und Erläuterungen	2.—	2.50
VIII.	Fuchgesetz. — Jagdgesetz. — Feldschutzgesetz	1.80	2.30
IX.	Gemeindegesez. — Schmatgesetz, sammt den Vorschriften über Einwanderung, Auswanderung, Berechtigung mit Ausländern zc.	1.80	2.30
X.	Die Vorschriften über Wehrpflicht, Volkszählung, Einquartirung und Forspann bis auf die neueste Zeit zusammengeheilt	2.50	3.—
XI.	Handelsgesetzbuch sammt Einföhrungsgesetz und den grundsätzlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. Gesetz über die Handelsmüller. Börsegesetz	1.50	2.—
XII.	Gebührengesez, Stämpelgesez und Taxgesez mit allen hiezu erkloffenen, erläuternden Verordnungen	2.20	2.70
XIII.	Allgemeiner und Vertrags-Zoll-Tarif für das österr.-ungar. Zollgebiet von Franz Pillwein und Eduard Kunde. I. Bd. Der systematische Zoll-Tarif für Eins u. Ausfuhr Bd. II. Die Borerinnerung mit Nachtrag. — Waaren- und Aemterverzeichnis. — Reductions-Tabellen zc. zc.	2.—	2.50
XIV.	Die seit 2. December 1848 bis Mitte 1875 erlassenen Bauordnungen für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder sammt allen einschlägigen Verordnungen	2.50	3.—
XV.	Die Gesetze und Vorschriften über das gesammte Volksschulwesen.	1.70	2.20
XVI.	Die westgalizische Gerichtsordnung, sammt allen dieselbe erläuternden und ergänzenden Gesetzen und Verordnungen und den grundsätzlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes	1.30	1.80
XVII.	Die österreichischen Eisenbahngesetze	2.—	2.50
XVIII.	Das allgemeine Grundbuchsgesez sammt allen nachträglichen ergänzenden und erläuternden Verordnungen und den grundsätzlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. Die sämtlichen Gesetze über die Anlegung neuer Grundbücher und die innere Einrichtung derselben sammt den Vollzugsvorschriften. Die Gesetze und Vorschriften über die Eisenbahnbücher. Die vollständige Reichs- und Landesgesetzgebung über das Wasserrecht sammt den einschlägigen Verordnungen.	2.—	2.50

(Weitere Bände folgen.)

— Jeder Band ist einzeln zu haben. —



Umwandlung der alten österreichischen Maße und Gewichte in die neuen und umgekehrt, sammt den gegenseitigen Preisumrechnungen.

An theueren Lehrbüchern über unser neues Maß und Gewicht in großem Format fehlt es zur Zeit nicht, wohl aber an Anleitungen von zweckentsprechender und übersichtlicher Eintheilung des Inhalts

in handlichem Taschenformat sauber gebunden zu billigen Preisen.

Die günstige Aufnahme, welche der im Jahre 1873 von Wechs herausgegebene, in Tausenden von Exemplaren verbreitete, mit einer Anschlagtafel versehene, 15 Bogen Preisumrechnungstabellen umfassende **Allgemeine Rathgeber und Schnellrechner &c.** — Preis gebd. fl. 1 — allenthalben gefunden hat, war uns ein Fingerzeig, für jeden Verurfer bequeme Büchlein sammt Umrechnungstabellen in solidem Einband herauszugeben und dieselben ebenso zuverlässig als praktisch einzurichten. Wir erlauben uns demnach zu empfehlen:

Wechs, Hilfsbücher, Rathgeber, Schnellrechner, Umrechnungstabellen für

solid gebd.		solid gebd.		solid gebd.		solid gebd.	
Apotheker . . .	50 fr.	Eisenhändler	70 fr.	Zuwelenshändler	40 fr.	Rechnungsbeamte . . .	80 fr.
Architekten . . .	90 „	Essigfabrikanten . . .	50 „	Zuwelfer . . .	40 „	Schmiede . . .	70 „
Arzneiwaarenhändler . . .	50 „	Feinzeugschmiede . . .	70 „	Kaufleute . . .	60 „	Silberarbeiter . . .	40 „
Ärzte . . .	50 „	Forstbeamte . . .	70 „	Kupfer- und Eisen- Landwirthe . . .	60 „	Silberwaaren- verkäufer . . .	40 „
Bäcker . . .	40 „	Forstbesitzer . . .	50 „	Marktschreier fl. 1.—	60 „	Sängler . . .	70 „
Bau - Accordanten . . .	90 „	Gastwirthe . . .	70 „	Maschinen- schlosser . . .	70 fr.	Spiritusfabrikant . . .	50 „
Bauhauwerker . . .	90 „	Geldwechsler . . .	70 „	Materialwaarenhändler . . .	50 „	Stahlschmiede . . .	70 „
Bauschreiber . . .	90 „	Getreidehändler . . .	40 „	Maurer . . .	90 „	Steinmetze . . .	90 „
Bauschreiber . . .	90 „	Gewichtverfertiger . . .	70 „	Metallarbeiter . . .	70 „	Fischer . . .	80 „
Baumunternehmer . . .	90 „	Goldarbeiter . . .	40 „	Metallhändler . . .	40 „	Vermistwaarenhändler . . .	50 „
Beamte . . .	80 „	Goldschmiede . . .	70 „	Metallarbeiter . . .	70 „	Wagnere . . .	70 „
Bierwirthe . . .	50 „	Warenverkäufer . . .	40 „	Metallgießer . . .	70 „	Wagner . . .	80 „
Binder . . .	80 „	Händler . . .	70 „	Metallwaarenfabriken . . .	70 „	Waldbesitzer . . .	70 „
Brauer . . .	50 „	Hutbesitzer . . .	60 „	Metallwaarenfabriken . . .	70 „	Weinhändler . . .	50 „
Brauererbesitzer . . .	50 „	Hutbesitzer . . .	60 „	Neubel- fabriken . . .	80 „	Weinwirthe . . .	50 „
Brecher . . .	50 „	Hausfrauen . . .	40 „	Neubel- fabriken . . .	80 „	Werkzeugschlo- ser . . .	70 „
Brecher . . .	50 „	Hausfrauen . . .	40 „	Ranten . . .	80 „	Wirthe . . .	50 „
Druckere . . .	50 „	Hausfrauen . . .	40 „	Richter . . .	40 „	Wirtin . . .	50 „
Druckere . . .	50 „	Hausfrauen . . .	40 „	Rechnungs- beamte . . .	80 „	Zimmerleute . . .	90 „
Eisenbahnbeamte . . .	80 „	Hausfrauen . . .	40 „	Rechnungs- beamte . . .	80 „	Zinn- gießer . . .	70 „
		Hausfrauen . . .	40 „	Rechnungs- beamte . . .	80 „	Zinn- beamte . . .	80 „

